

Antwort der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk, Dr. Heidi Knake-Werner, Heidemarie Lüth, Petra Bläss und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/3824 —

Erhalt, Nutzung und Weiterentwicklung des hohen Qualifikationspotentials ostdeutscher Frauen

Im Ergebnis einer vorrangig auf Erwerbsarbeit gerichteten Gleichstellungspolitik der DDR verringerten sich die Unterschiede im Bildungs- und Qualifikationsniveau zwischen Männern und Frauen. Gegen Ende der DDR gab es bei den bis zu 45jährigen diesbezüglich keine signifikanten Geschlechtsunterschiede. Noch vorhandene Differenzierungen nach dem Geschlecht waren vor allem eine Folge des niedrigen Qualifikationsniveaus älterer Jahrgänge sowie der auch in der DDR existierenden geschlechtstypischen Segmentierung der Arbeit.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung stellt fest, daß ostdeutsche Frauen im Vergleich zu ostdeutschen Männern sowie westdeutschen Frauen und Männern die qualifizierteste Gruppe hinsichtlich der schulischen Bildung, einschließlich der Hochschulreife sind. Ostdeutsche Frauen (Männer) hatten 1989 zu 58,5% (62,7%) einen Facharbeiterabschluß, zu 19,8% (9,9%) einen Fachschulabschluß und zu 6,7% (9,6%) einen Hochschulabschluß. Der Anteil der weiblichen Studierenden an den Universitäten und Hochschulen betrug zu diesem Zeitpunkt 48,6%, der an den Studierenden an den Fachschulen 70,3%. In den meisten Studienrichtungen an Fach- und Hochschulen stellten Frauen noch 1992 die Mehrheit.

Frauen und Männern standen zwar nicht alle Wirtschaftszweige gleichermaßen offen und sog. frauentypische (bzw. männertypische) Tätigkeiten wurden mit bestimmten Ausbildungen und entsprechenden Abschlüssen verbunden. Die Entwicklung in der DDR bewirkte jedoch, daß die geschlechtsspezifische Konzentration des Berufsspektrums aufgebrochen war.

Frauen waren zwar auch mehrheitlich als Sachbearbeiterinnen, Wirtschaftskauffrauen, im Handel, als Pädagoginnen, Kindertagesstätten- und Horterzieherinnen tätig, jedoch arbeiteten ungefähr 30% der ostdeutschen Frauen in Berufen wie EDV-Facharbeiterin, Werkzeugmaschinenfacharbeiterin, Kranführerin, Maschinenbauerin, Anlagenfahrerin, Chemiefacharbeiterin, Technikerin, Naturwissenschaftlerin, Richterinnen oder Ärztinnen. Der Anteil von Frauen in Leitungsfunktionen lag in den verschiedensten Branchen von Wirtschaft und Verwaltung der DDR bei über 30%, im einzelnen betrug er bis zu zwei Dritteln.

Auffassungen, nach denen insbesondere die ostdeutschen Frauen einen immensen Nachholbedarf an Qualifizierung hätten, der durch Fortbildung und Umschulung auszugleichen sei, fehlt demzufolge jegliche Grundlage.

Seit 1990 brachte die „Wende“ auf dem Arbeitsmarkt für ostdeutsche Frauen die massenhafte Entwertung ihrer Qualifikationen durch aktive Dequalifizierung oder durch Nichtnutzung der Qualifikation infolge von Erwerbslosigkeit. Für den Gesamtmechanismus der Umbewertung und Entwertung der Qualifikation ostdeutscher Frauen sind die folgenden Prozesse, die sich nebeneinander und nacheinander vollziehen, charakteristisch:

1. In Ostdeutschland findet eine Entfeminisierung des Arbeitsmarktes statt. Seit 1990 werden ostdeutsche Frauen massenhaft aus dem Bereich der Erwerbsarbeit herausgedrängt. Eine Studie der Bundesanstalt für Arbeit weist aus, daß von

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 2. September 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

den 4,3 Millionen Frauen, die 1989 erwerbstätig waren, im November 1994 gerade noch 59 % beschäftigt waren. Die Erwerbslosigkeit in den ostdeutschen Bundesländern ist nicht geschlechtsneutral. Zwei Drittel der Erwerbslosen sind Frauen, was vor allem an der diskriminierenden Einstellungspraxis der Betriebe und Einrichtungen liegt. Mit mehr als 74 % stellen sie den größten Anteil an den Langzeitarbeitslosen. Die Dauer ihrer Erwerbslosigkeit ist im Mittel doppelt so hoch wie die der Männer.

2. Frauen werden nicht entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt, eingruppiert bzw. entlohnt. Hierzu gehört u. a., daß Berufsabschlüsse (z. B. Berufe mit dreijähriger medizinischer Ausbildung, der Beruf der Diplomingenieurin, Berufe im sozialen und Bildungsbereich) nicht anerkannt wurden, Frauen in überwiegenderem Maße aus Führungspositionen verdrängt wurden und das Angebot an qualifizierten Arbeitsplätzen, einschließlich Teilzeitarbeitsplätzen, zurückgegangen ist. Erwerbstätige Frauen werden zunehmend ein bis zwei Qualifikationsstufen unter ihrer eigentlichen Qualifikation eingesetzt und entsprechend entlohnt, müssen aber oft ihre Gesamtqualifikation in die berufliche Tätigkeit einbringen. Für Facharbeiterinnen oder höherqualifizierte Frauen werden vergleichsweise wenig betriebliche Weiterbildungsmöglichkeiten an geboten.
3. In Fortbildung und Umschulung erfolgen in breitem Umfang Prozesse der Dequalifikation. In den Jahren 1991 und 1993 hat sich ein Achtel der erwerbsfähigen Frauen in den ostdeutschen Bundesländern in Maßnahmen der Fortbildung und Umschulung weitergebildet. Bis 1995 waren viele von ihnen bereits zum zweiten Male in solchen Maßnahmen. Von den Arbeitsämtern wurden bis 1992 für eine Vielzahl von Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen Zugangsvoraussetzungen wie Fachschul-, Hochschul- oder Diplomabschluß verlangt, obwohl die Maßnahmen oft nur auf Facharbeiterabschlüsse oder -tätigkeiten orientiert waren. In den höherqualifizierenden Fortbildungskursen sowie in den betrieblichen und betriebsnahen Kursen sind Frauen unterrepräsentiert. Frauen wurden und werden häufig in Maßnahmen gelenkt, die nicht bedarfs- und marktorientiert sind und damit vielfach auch von den Teilnehmerinnen nur als zeitweilige Überbrückung der Erwerbslosigkeit angesehen werden. Häufig vergrößert der Erwerb von neuen oder Zusatzqualifikationen die Chancen auf dem Arbeitsmarkt nicht, da die Frauen mit ihrer Qualifikation und ihren Erwerbserfahrungen aus DDR-Zeiten für Arbeitgeber „überqualifiziert“ bzw. „überdimensioniert“ waren und sind. Für Facharbeiterinnen und langzeitarbeitslose Frauen werden durch die Arbeitsverwaltung kaum qualifizierte Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen angeboten.
4. Der Einsatz in arbeitsamtfinanzierten Maßnahmen wie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) oder Maßnahmen nach § 249h AFG hat zu 80 % keinen Bezug zu den früheren Qualifikationen oder beruflichen Tätigkeiten der Frauen. Zusätzliche Qualifizierungen erfolgen in geringem Umfang.

Durch die Vermittlungsstrategie der Arbeitsämter wurden und werden ostdeutsche Frauen unterschiedlicher Qualifikationsstufen vorrangig in sozialpflegende, – psychologische oder – beratende Tätigkeiten abgedrängt. Viele ostdeutsche Frauen betrachten diese Tätigkeiten jedoch nicht als dauerhafte Lebens- und Tätigkeitsalternative, sondern mehr als begrenztes Durchgangsstadium. Das kommt letztlich auch darin zum Ausdruck, daß sie ihre früheren Tätigkeiten zu weit über 50 % als wesentlich anspruchsvoller einschätzen und die

Tätigkeit in ABM zum Teil als Niveauverlust begreifen. Durch die Teilnahme an ABM versprechen sich die ostdeutschen Frauen nur zu einem äußerst geringen Teil eine Verbesserung ihrer Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt.

5. Von der Krise des Ausbildungssystems sind Mädchen überdurchschnittlich betroffen, was vielfältige negative Wirkungen für ihre künftigen Erwerbskarrieren hat. Das betrifft sowohl den eingeschränkten Zugang zu Ausbildungsplätzen als auch die Verengung der Berufswahlfelder für Mädchen. Sie sind gezwungen, sich auf längere Schullaufbahnen zu orientieren. Sie werden in der Mehrheit auf überbetriebliche Ausbildungsplätze verwiesen, haben in der Konsequenz jedoch geringere Einstiegschancen ins Erwerbsleben, weil Betriebe solche Ausbildung nicht als gleichwertig anerkennen. Die Durchsetzung konservativer Wertvorstellungen in den Ausbildungsbetrieben führt zu einer neuen Qualität der geschlechtsspezifischen Segmentierung des Ausbildungs- und in der Folge des Arbeitsmarktes (vgl. Große Anfrage der Gruppe der PDS zur Situation der beruflichen Aus- und Weiterbildung).

Das hohe Qualifikationsniveau ostdeutscher Frauen und die Selbstverständlichkeit, mit der Frauen die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Elternschaft gelebt haben, finden ihre Widerspiegelung in dem anhaltenden Anspruch ostdeutscher Frauen auf qualifizierte Erwerbstätigkeit als Voraussetzung ihrer eigenständigen ökonomischen Existenz – diskriminierend als Frauenerwerbsneigung bezeichnet.

Das große Qualifikationspotential ostdeutscher Frauen ist ein beachtlicher ideeller und finanzieller Wert, der in der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht als solcher erkannt oder genutzt wird.

Aus volkswirtschaftlicher wie aus Sicht der Erwerbstätigen ist die umfassende Nutzung dieses Potentials dringend geboten. Die Bundesregierung verfügt bei entsprechendem politischen Willen über eine Vielzahl von Möglichkeiten in der Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Strukturpolitik, um z. B. durch die Schaffung verbindlicher Regelungen und Auflagen eine gleichstellungsorientierte Behandlung der ostdeutschen Frauen auf dem bundesdeutschen Arbeitsmarkt als wichtigste Voraussetzung für den Erhalt, die Nutzung und Weiterentwicklung ihres Qualifikationspotentials zu fördern.

Dies würde zugleich für westdeutsche Frauen die Chance der Partizipation am Gleichstellungsvorprozess, mit dem die ostdeutschen Frauen in die deutsche Einheit gegangen sind, ermöglichen.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung mißt dem Erhalt und der Weiterentwicklung des Qualifikationspotentials ostdeutscher Frauen am Arbeitsmarkt hohe Bedeutung zu. Sie sieht hierin auch einen wichtigen Standortfaktor. Dabei verkennt sie nicht, daß ein Teil der ostdeutschen Frauen wegen der hohen Frauenerwerbslosigkeit in den neuen Ländern dieses Qualifikationspotential nicht in ausreichendem Maße nutzen kann. Der notwendige wirtschaftliche Umstrukturierungsprozeß hat zu einem erheblichen Abbau an Arbeitsplätzen geführt, was zum Teil auch Folge der in der ehemaligen DDR bestehenden verdeckten Arbeitslosigkeit war. Zu erheblichen Freisetzungen von erwerbstätigen Frauen ist es auch deshalb gekommen, weil diese insbesondere in Wirtschaftsbereichen tätig waren, die einem besonderen

Rationalisierungsdruck unterworfen waren, wie etwa die Textil- und Bekleidungsindustrie, der Nahrungs- und Genussmittelsektor, die Landwirtschaft sowie die Chemie- und Leichtindustrie. Hinzu kam, daß die ostdeutschen Arbeitgeber nach der Wende auch weniger bereit waren, arbeitslose Frauen wieder einzustellen. Dies führte dazu, daß Frauen längere Zeit in der Arbeitslosigkeit verblieben und hierdurch ihre Arbeitslosenquote besonders angewachsen ist.

Entgegen der Darstellung der Fragesteller kann jedoch nicht von einer „Entfeminisierung des Arbeitsmarktes“ in Ostdeutschland gesprochen werden. So lag der Anteil der Frauen an den Erwerbstätigen nach der Berufstätigenerhebung im Jahr 1989 bei 48,8 %. Bis 1995 war zwar ein Absinken auf 44,2 % festzustellen, damit war der Frauenanteil unter den Erwerbstätigen immer noch höher als im früheren Bundesgebiet (April 1995: 41,4 %). Hieraus wird deutlich, daß die ostdeutschen Frauen nach wie vor in einem erheblichen Umfang auf dem Arbeitsmarkt vertreten sind.

Stellt man auf die Erwerbstätigenquote ab, d. h. die Zahl der erwerbstätigen Frauen gemessen an der Zahl der weiblichen Wohnbevölkerung im erwerbsfähigen Alter, so lag die entsprechende Quote in den ostdeutschen Ländern 1995 bei 57,4 % und damit deutlich über dem Niveau im Westen (54,5 %), wenn auch gegenüber dem Jahr 1991 in den neuen Ländern ein Rückgang dieser Quote von gut neun Prozentpunkten erfolgt ist. Die Arbeitslosigkeit von Frauen in den neuen Bundesländern ist zwar nach wie vor auf hohem Niveau, aber inzwischen deutlich rückläufig. So schrumpfte die Zahl der jahresdurchschnittlich arbeitslos gemeldeten Frauen 1995 gegenüber dem Vorjahr um 11 % (absolut: 80 600). Auch die Erwerbsquote der Frauen ist bei einem Stand von 73,3 % in 1993 wieder auf 73,9 % in 1995 angestiegen. Die im Verhältnis zu den alten Bundesländern höhere Erwerbsquote der Frauen in den neuen Bundesländern bewertet die Bundesregierung im übrigen weder positiv noch negativ. Sie vertritt seit langem die Auffassung, daß es grundsätzlich jeder Frau selbst überlassen werden soll, ob sie sich für Beruf oder Familie oder für eine Kombination beider Bereiche entscheidet.

Entgegen der Darstellung der Fragesteller hatten ostdeutsche Frauen – ebenso wie die Männer – nach der Wende trotz hoher schulischer und beruflicher Bildungsabschlüsse und vorliegender nutzbarer Berufserfahrungen einen erheblichen Qualifizierungsbedarf. So mußten arbeitslos gewordene Frauen sich teilweise auf neue Tätigkeiten umstellen oder aber es mußten – da ihre Ausbildungen inzwischen veraltet waren – ihre Qualifizierungen wieder auf den neuesten technischen und wirtschaftlichen Stand gebracht werden – ein Phänomen, das im übrigen auch im Westen auftritt. In einigen Bereichen mußten auch gänzlich neue Qualifikationen vermittelt werden, so z. B. in den Bereichen, in denen die neue, Wettbewerbsbedingungen unterworfenen Wirtschaft bisher nicht erforderliche Qualifikationen verlangte.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß die durch die Bundesanstalt für Arbeit geförderte Fortbildung und Umschulung zur Dequalifikation führt.

Die Ziele beruflicher Fortbildung und Umschulung sind im Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vorgegeben. Ziel ist die Feststellung, Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten oder ihre Anpassung an die technische Entwicklung sowie die Ermöglichung eines beruflichen Aufstiegs. Die berufliche Umschulung soll den Übergang in eine andere geeignete berufliche Tätigkeit ermöglichen, insbesondere um die berufliche Beweglichkeit zu sichern oder zu verbessern. Sowohl die berufliche Fortbildung als auch die berufliche Umschulung bauen auf vorhandenen beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten der Teilnehmerinnen auf und setzen in der Regel bestimmte Berufsabschlüsse voraus. Ein arbeitsmarktgerechtes Angebot beruflicher Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen ist eine wichtige Hilfestellung bei der beruflichen Integration in das Beschäftigungssystem. Eine berufliche Qualifizierung kann aber grundsätzlich nur da erfolgen, wo auch entsprechende Chancen auf dem Arbeitsmarkt bestehen. Es ist nach Auffassung der Bundesregierung auch nicht gerechtfertigt, teilweise bewilligte Mehrfachförderungen durch die Bundesanstalt für Arbeit pauschal zu kritisieren. Vielfach müssen sogenannte Feststellungs- oder Vorschaltmaßnahmen einer eigentlichen Qualifizierung vorangehen.

Die von den Fragestellern angeführte Kritik, erwerbstätige Frauen würden zunehmend ein bis zwei Qualifikationsstufen unter ihrer eigentlichen Qualifikation eingesetzt, kann die Bundesregierung nicht bestätigen. Der Mikrozensus zeigt hier andere Ergebnisse. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß sowohl der berufliche Einsatz im Betrieb sowie die entsprechende Eingruppierung und Entlohnung letztlich Sache der Unternehmen bzw. der Tarifpartner sind. Die Bundesregierung weist auch die Behauptung zurück, die Arbeitsämter drängten ostdeutsche Frauen vorrangig in sozialpflegende, -psychologische oder -beratende Tätigkeiten bei der Vermittlung ab. Die Arbeitsämter können nur dorthin vermitteln, wo auch entsprechende Arbeitsplätze angeboten werden. Im übrigen haben sie bei der Vermittlung die berufliche Vorbildung sowie den bisherigen beruflichen Einsatz der Arbeitslosen durchaus zu beachten.

Die Bundesregierung hat auch dafür Sorge getragen, daß trotz der angespannten Lage auf dem Ausbildungsstellenmarkt in den neuen Ländern junge Frauen die Möglichkeit einer Berufsausbildung erhalten. Es trifft zwar zu, daß Mädchen bei der Vermittlung von betrieblichen Ausbildungsstellen nicht im selben Maße zum Zuge gekommen sind, wie die männlichen Jugendlichen. Dies ist teilweise auf die Bevorzugung männlicher Bewerber durch die Betriebe sowie auch auf das häufig bei weiblichen Ausbildungsplatzbewerbern eingeschränkte Berufsspektrum zurückzuführen. Bei den von der Bundesregierung zusammen mit den neuen Bundesländern aufgelegten Gemeinschaftsinitiativen wurde jungen Frauen jedoch ein Vorrang eingeräumt, und sie haben zwei Drittel der vorhandenen Plätze besetzt.

Die Bundesregierung ist an Erhalt, Nutzung und Weiterentwicklung des hohen Qualifikationspotentials ostdeutscher Frauen interessiert. Neben Maßnahmen

der Gleichstellungspolitik für Frauen und besonderen Aktivitäten im Bereich der beruflichen Bildungspolitik sieht sie es als wichtigste Maßnahme an, die Chancengleichheit der Frauen durch Schaffung neuer Arbeitsplätze am Arbeitsmarkt zu verbessern. Sie hält eine Verbesserung der Standortbedingungen und die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Dynamik für eine wesentliche Voraussetzung für den Abbau der Arbeitslosigkeit auch in den neuen Ländern. Mit dem 50-Punkte-Programm für Investitionen und Arbeitsplätze sowie mit dem Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung hat sie die Weichen gestellt, neue Arbeitsplätze zu schaffen und neue Beschäftigungsfelder zu entwickeln. Dies wird auch Frauen zugute kommen.

Die Bundesregierung wird auch weiter darauf drängen, daß das zur Verfügung stehende arbeitsmarktpolitische Instrumentarium – wie bisher – in den neuen Bundesländern im besonderen Maße zugunsten der Frauen eingesetzt wird. Im Rahmen des Entwurfs des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes (AFRG) sind weitere Vorschriften zur Frauenförderung am Arbeitsmarkt vorgesehen. Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile der Frauen hinwirken. Beauftragte für Frauenbelange sollen auf allen drei Ebenen der Arbeitsverwaltung mit zur gleichberechtigten Teilnahme von Frauen am Arbeitsmarkt beitragen und noch bestehende Nachteile ausgleichen helfen.

Auf Details der Vorbemerkung des Antrags wird in der Beantwortung der Einzelfragen eingegangen.

1. Allgemeines

1. Ist aus der Sicht der Bundesregierung das hohe Qualifikationspotential ostdeutscher Frauen ein wichtiger Standortfaktor, den es im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung zu erhalten und auszubauen gilt?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, welchen Handlungsbedarf leitet sie daraus ab?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß das hohe Qualifikationsniveau der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern ein wesentlicher Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland ist. Eine gute Qualifikation sichert die Innovationsfähigkeit und Produktivität der Volkswirtschaft und damit die Position im internationalen Wettbewerb. Angesichts wachsender globaler Herausforderungen der Märkte, des raschen technischen Wandels und der sich abzeichnenden Veränderungen innerhalb der Arbeitsorganisation kommt dem Qualifikationserhalt und der Anpassung von Kenntnissen und Fertigkeiten an neue Gegebenheiten auch gerade in den neuen Bundesländern besondere Bedeutung zu.

Die Bundesregierung hat bereits in den vergangenen Jahren besondere Aktivitäten zur Sicherung eines

qualifizierten Fachkräftenachwuchses in den neuen Bundesländern unternommen. Die Bundesregierung hat zusätzlich in diesem Jahr die Rahmenbedingungen für die Ausbildungsbetriebe weiter verbessert, so daß die Wirtschaft für die kommenden Jahre ihrer Primärzuständigkeit für eine ausgewogene Ausbildungssituation nachkommen kann. Auch im Hochschulbereich sind mehrere Sonderprogramme aufgelegt worden. Im Weiterbildungssektor wurden zahlreiche Fördermaßnahmen in die Wege geleitet. Insbesondere haben die aus dem Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit finanzierten Weiterbildungsmaßnahmen dazu beigetragen, systembedingte Unterschiede in den Qualifikationsanforderungen auszugleichen. Die Zahl der seit der Wiedervereinigung bereits geförderten Teilnehmer und Teilnehmerinnen läßt allerdings allmählich zu, die Förderung nach dem AFG in den neuen Bundesländern jetzt schrittweise den Relationen in den alten Bundesländern anzugleichen.

2. Inwieweit betrachtet die Bundesregierung das hohe Qualifikationspotential und das hohe Niveau der Erwerbstätigkeit ostdeutscher Frauen als Maßstab und Zielorientierung für die gesamtdeutsche Entwicklung und damit zugleich für ihre Politik?

Es gehört zu den Zielvorstellungen der Bundesregierung, durch ihre Politik einen Beitrag für ein hohes Qualifikationsniveau von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Ost- und Westdeutschland zu leisten. Das Qualifikationspotential der Frauen hat auch in den alten Bundesländern in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Eine weitere Anhebung wird auf allen Ebenen angestrebt.

Was das statistisch ausgewiesene hohe Niveau der Erwerbstätigkeit der Frauen in der ehemaligen DDR anbetrifft, so beruht dies zu einem großen Teil auf einer nicht dokumentierten verdeckten Arbeitslosigkeit, die in diesem Umfang so bei Männern nicht gegeben war. Der wirtschaftliche Umstrukturierungsprozeß hat das ganze Ausmaß dieses Phänomens sichtbar gemacht. Auch waren Frauen in der ehemaligen DDR einem hohen ideologischen und gesellschaftlichen Druck ausgesetzt, erwerbstätig zu sein. Zudem war aus ökonomischer Sicht meist ein Beitrag zum Haushaltseinkommen für den Lebensunterhalt unverzichtbar. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, daß diese über lange Jahre geprägten Verhaltensweisen dazu geführt haben, daß eine eigene Berufstätigkeit für die meisten Frauen in den neuen Bundesländern nach wie vor von zentraler und größerer Bedeutung ist als in den alten Bundesländern. In den alten Bundesländern ist demgegenüber seit vielen Jahren die grundsätzliche Wahlfreiheit für Beruf, für Familie oder für beides zentrales Ziel der Gleichberechtigungspolitik. Besonderer Wert wurde daher stets auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen gelegt. Diese sollten eine Entscheidung für Familie, Beruf, oder eine Kombination von beidem für Frauen und Männer ermöglichen. Auch in den alten Bundesländern hat sich das traditionelle Leitbild immer mehr verändert. Die Mehrzahl der Frauen plant Erwerbstätigkeit inzwischen als integralen Bestandteil

ihres Lebens ein. Dementsprechend hat die Frauenerwerbstätigkeit in den letzten Jahren stark zugenommen. Längerfristig dürfte es daher zu einer gewissen Annäherung der beiden Erwerbsquoten – alte und neue Bundesländer – kommen, wobei jedoch weder die eine noch die andere zum Maßstab gemacht werden sollte.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß durch fehlende Erwerbsarbeitsplätze, nicht-qualifikationsgerechten Einsatz und Dequalifikation durch Fortbildung und Umschulung das hohe Qualifikationspotential ostdeutscher Frauen in großem Umfang ungenutzt bleibt?

Maßgebliche Ursache für zeitweise nicht verwertbare Qualifikationen am Arbeitsmarkt ist das allgemeine Defizit rentabler Arbeitsplätze in den neuen Ländern, das maßgeblich auf der jahrzehntelangen Mißwirtschaft in der ehemaligen DDR beruht.

Der qualifikationsgerechte Einsatz von Arbeitskräften wird im allgemeinen durch zwei unterschiedliche Komponenten beeinflußt. Zum einen durch die Strukturentwicklung der Arbeitsplätze, d. h. durch die Qualifikationsanforderungen des einzelnen Arbeitsplatzes. Diese hat sich in den neuen Bundesländern zwischen 1989 bis 1994 hin zu qualifizierteren Arbeitsplätzen entwickelt. Zum anderen ist die Entwicklung der verfügbaren Arbeitsplätze maßgeblich. Da sich diese Zahl infolge des notwendigen Umstrukturierungsprozesses drastisch verändert hat, waren Verdrängungseffekte nicht zu vermeiden. Andererseits zeigt ein Vergleich auf der Basis des Arbeitsmarktmonitors, daß sich qualifikatorische Verschiebungen nach der Wende durchaus in Grenzen halten. Die überwiegende Mehrheit der Frauen, die sowohl 1989 wie auch 1994 im Erwerbsleben standen, waren noch auf derselben Qualifikationsebene tätig. Dieser Befund wird auch durch die Ergebnisse des Mikrozensus bestätigt. Danach haben 1991 und 1993 unverändert 75 % der weiblichen Facharbeiter mindestens eine qualifikationsgerechte, teilweise auch eine über ihrer Qualifikation liegende Stellung im Betrieb inne. Fachschulabsolventinnen, Meisterinnen und Technikerinnen waren 1991 mindestens mit 57 % (1993 mit 52 %) qualifikationsadäquat, teilweise auch über ihrem Ausbildungsniveau beschäftigt.

Um das Qualifikationspotential ostdeutscher Frauen zu erhalten, hat die Bundesregierung bereits in der Anfangsphase des Einigungsprozesses gezielte Maßnahmen ergriffen. Die Konzertierte Aktion Weiterbildung beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie hat 1990 und 1992 mit starker öffentlicher Resonanz zwei Kolloquien zu Fragen der Weiterbildung von Frauen in den neuen Bundesländern veranstaltet. Dadurch sind wertvolle Impulse zum Erhalt vorhandener und Aufbau neuer Qualifikationen für Frauen gegeben worden. Ferner verabschiedete die Konzertierte Aktion Weiterbildung im Februar 1992 eine Empfehlung zu diesem Thema (KAW Nr. 2/92), in der konkrete Vorschläge zur besseren Nutzung des Qualifikationspotentials ostdeutscher

Frauen vorgelegt wurden. Im Rahmen des Schwerpunktes „Weiterbildung von Frauen in den neuen Bundesländern“ sind vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie Modellvorhaben und der Aufbau neuer Angebotsstrukturen unterstützt worden.

Die Bundesregierung sieht hingegen – von Ausnahmefällen abgesehen – keine Anhaltspunkte für dequalifikatorische Auswirkungen von Fortbildung und Umschulung. Berufliche Fortbildungsmaßnahmen dienen der Feststellung, Erhaltung und Erweiterung von Kenntnissen sowie der Förderung des beruflichen Aufstiegs. Anknüpfend an den aktuellen Wissensstand erweitern sie gezielt das Niveau verfügbarer Kenntnisse und Fertigkeiten. Maßnahmen der beruflichen Umschulung ermöglichen den Übergang in eine andere berufliche Tätigkeit. Dabei setzen sie in der Regel Berufsabschlüsse voraus, die der Zielrichtung der Maßnahme entsprechen und bauen so ebenfalls auf dem individuellen Status quo der Teilnehmer auf.

4. Welches sind nach Auffassung der Bundesregierung die Ursachen für die beschriebenen Prozesse der Umbewertung und Entwertung des Qualifikationspotentials ostdeutscher Frauen?

Welche Notwendigkeit und Möglichkeiten sieht die Bundesregierung zur politischen Gegensteuerung?

Wenn keine, warum nicht?

Die Bundesregierung hat bereits in der Frühphase des deutsch-deutschen Einigungsprozesses gezielte Anstöße gegeben und Maßnahmen entwickelt, um das hohe Qualifikationspotential ostdeutscher Frauen zu erhalten. Neben der Förderung von Fortbildungen und Umschulungen durch die Bundesanstalt für Arbeit wurden im Juni 1990 im Rahmen der Konzertierten Aktion Weiterbildung ein Kolloquium unter dem Leitmotiv „Qualifizieren statt entlassen“ und im September 1992 ein solches an der Universität Potsdam (Bildungschancen und Beschäftigungsperspektiven für Frauen in den neuen Bundesländern) durchgeführt.

Die Bundesregierung setzt sich nachhaltig dafür ein, daß erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten ostdeutscher Frauen nicht verkümmern, sondern zum Nutzen der Betriebe und im Interesse der Frauen rasch im Beschäftigungssystem eingesetzt werden können. Brachliegende Qualifikationen sind jedoch die Folge einer noch zu geringen Zahl tragfähiger Dauerarbeitsplätze. Ziel der politischen Bemühungen der Bundesregierung ist es deshalb, die Wachstumsdynamik zu erhöhen und die Rahmenbedingungen für die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze zu verbessern. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung zu Jahresbeginn mit dem 50-Punkte-Aktionsprogramm für Investitionen und Arbeitsplätze ein Gesamtkonzept beschlossen, das inzwischen durch das Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung konkretisiert und weiterentwickelt wurde. Von der Schaffung neuer Arbeitsplätze werden auch die Frauen profitieren.

5. Durch Nichtnutzung des hohen Qualifikationspotentials ostdeutscher Frauen entstehen jährlich erhebliche volkswirtschaftliche Verluste. Inwieweit liegen der Bundesregierung Berechnungen vor, die diese Verluste quantifizieren?

Wenn keine, warum nicht?

Der Bundesregierung liegen keine Berechnungen über vermeintliche volkswirtschaftliche Verluste durch Nichtnutzung von Qualifikationspotentialen ostdeutscher Frauen vor. Sie hält derartige hypothetische Berechnungen auch nicht für hilfreich.

6. Welche Analysen und Studien wurden von der Bundesregierung zur Ermittlung des Qualifikationspotentials ostdeutscher Frauen bisher in Auftrag gegeben?

Wenn keine, warum nicht?

Wenn ja, welche ostdeutschen Institute wurden beauftragt?

Welchen politischen Handlungsbedarf leitete die Bundesregierung aus den Ergebnissen dieser Studien ab?

Das zuständige Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie wie auch das Bundesinstitut für Berufsbildung haben eine Fülle von Studien und Modellprojekten zu diesem Thema in Auftrag gegeben. Einzelheiten sind aus der Anlage zu entnehmen.

Auch das damalige Bundesministerium für Frauen und Jugend hat 1991 vom Institut für angewandte Sozialwissenschaft Bad Godesberg, eine Untersuchung „Frauen in den neuen Bundesländern im Prozeß der deutschen Einheit“ in Auftrag gegeben, die sich u. a. auch mit Fragen der Berufstätigkeit ostdeutscher Frauen und dabei auch mit deren Qualifikationsstruktur (Materialien zur Frauenpolitik 11/1991) befaßt.

Die Bundesregierung fördert seit 1991 die Tätigkeit der „Kommission für die Erforschung des sozialen und politischen Wandels in den neuen Bundesländern e. V. (KSPW)“ mit Sitz in Halle. Aufgabe der Kommission ist es u. a., soziale und politische Anpassungsprobleme sichtbar zu machen, um dadurch die empirischen und theoretischen Grundlagen für politische Handlungsempfehlungen zu erweitern.

Die KSPW befaßt sich in zahlreichen Kurzstudien und Forschungsvorhaben primär mit spezifischen Problemlagen von Frauen, wie z. B. Wandel von Lebensentwürfen und Wertorientierungen, Arbeitslosigkeit, Situation von alleinerziehenden Frauen, Abhängigkeit vom Sozialhilfebezug. Innerhalb der dabei durchgeführten Erhebungen sind auch Angaben zum Qualifikationsniveau ostdeutscher Frauen ermittelt worden. Auch kann auf die Erhebungen des Statistischen Bundesamtes zum Qualifikationsniveau von Erwerbspersonen verwiesen werden.

Die Bundesregierung sieht auch in Zukunft durchaus ein Bedürfnis, durch wissenschaftliche Untersuchun-

gen die Erkenntnisse über das vorhandene Qualifikationspotential ostdeutscher Frauen empirisch weiter zu untermauern und die Entwicklung der beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten auf hohem Niveau innerhalb der finanziellen Möglichkeiten durch Modellversuche zu unterstützen. Dies darf allerdings nicht den Blick dafür verstellen, daß die Erschließung zusätzlicher regulärer Dauerarbeitsplätze für Frauen primäres Ziel der Bundesregierung ist.

7. Inwieweit sieht die Bundesregierung es als notwendig an, angesichts der im Westen feststellbaren Defizite im Wissen um die Spezifik ostdeutscher Verhältnisse, insbesondere in bezug auf das Qualifikationspotential ostdeutscher Frauen, vor allem gegenüber Arbeitgebern (öffentlichen als auch privaten) aufklärend tätig zu werden?

Wenn nicht, warum nicht?

Wenn ja, welche Aktivitäten hat die Bundesregierung diesbezüglich unternommen bzw. welche gedenkt sie zu unternehmen?

Die Bundesregierung sieht keine Informationsdefizite hinsichtlich der spezifischen Beschäftigungssituation von Frauen in den neuen Bundesländern. Die Bundesregierung hat auch bereits sehr frühzeitig im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf das zur Verfügung stehende hohe Qualifikationspotential ostdeutscher Frauen aufmerksam gemacht. Im Rahmen einer Informationskampagne zur Erweiterung des Berufsspektrums von Frauen hat das damalige Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft Ende 1991 einen besonderen Schwerpunkt seiner Aufklärungsarbeit in den neuen Ländern gesetzt und sich mit einer groß angelegten Plakataktion mit dem Aufmacher „Unser Betrieb gibt Mädchen und Frauen eine Chance“ an alle Betriebe und die Spitzenorganisationen der Wirtschaft in den neuen Bundesländern gewandt. Ziel war es, gängigen Vorurteilen gegenüber der Ausbildung und Beschäftigung von Frauen zu begegnen und die Betriebe zu ermutigen, mehr Ausbildungs- und Arbeitsverträge mit Mädchen und Frauen abzuschließen.

Im Rahmen einer im Frühjahr 1993 veranstalteten Konzertierten Aktion „Fräuenenerwerbstätigkeit in den neuen Bundesländern“ ist unter Beteiligung verschiedener Bundesressorts, der Bundesanstalt für Arbeit, sowie der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände eine umfassende Resolution verabschiedet worden mit dem Ziel, die Situation von Frauen am ostdeutschen Arbeitsmarkt stärker in das öffentliche Bewußtsein, namentlich auch der Beschäftiger zu rücken. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat darüber hinaus durch eine breit angelegte Werbekampagne dazu beigetragen, Arbeitgeber auf der Ebene der Personalentscheider gezielt auf die hohe Qualifikation und Motivation von Frauen in den neuen Bundesländern hinzuweisen. Dadurch ist das Klima zur Einstellung von Frauen günstig beeinflußt worden. Die Bundesregierung hält solche Initiativen auf der Grundlage einer Beteiligung der wesentlichen Akteure des Arbeitsmarktes auch in Zukunft für geeignet, die

Beschäftigungssituation von Frauen in den neuen Bundesländern weiter zu verbessern.

8. Welche Initiativen, einschließlich auf gesetzlicher Ebene, hat die Bundesregierung seit 1990 differenziert nach Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst ergriffen, um die Nachteile von ostdeutschen Frauen bei der Arbeitsplatzvergabe abzubauen und ihre Chancengleichheit bei Einstellung und Karriere zu gewährleisten?

Wenn keine, warum nicht?

Wenn ja, welche Effekte hatten diese und welchen weiteren Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung?

Welche diesbezüglichen Maßnahmen sind der Bundesregierung aus den Bundesländern bekannt?

Die Bundesregierung hat sich von Anfang an dafür eingesetzt, die Wiedereingliederungschancen von arbeitslosen Frauen in das Erwerbsleben zu verbessern und eine stärkere Berücksichtigung von Frauen bei Neueinstellungen zu erreichen. Durch massiven Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wurde die Position von Frauen im Wettbewerb um freie Stellen in der privaten Wirtschaft deutlich verbessert. Im Bereich des öffentlichen Dienstes werden die Möglichkeiten zur Frauenförderung durch das seit September 1994 geltende Zweite Gleichberechtigungsgesetz im Bundesdienst voll ausgeschöpft. Dieses Gesetz gibt aber auch Arbeitnehmerinnen in der Privatwirtschaft einen besseren Rechtsschutz bei der Einstellung und dem beruflichen Aufstieg.

Bereits 1992 befaßte sich eine interministerielle Arbeitsgruppe mit der Beschäftigungssituation von Frauen in den neuen Bundesländern. Der im Februar 1993 vorgelegte Bericht skizzierte die Situation, stellte laufende Programme dar und zeigte auf, welche Möglichkeiten für zusätzliche frauenpolitische Akzente gesehen wurden.

Außer der bereits in der Antwort zu Frage 7 aufgeführten „Konzertierten Aktion Frauenerwerbstätigkeit in den neuen Bundesländern“ beschäftigten sich weitere in den Bundesländern Sachsen-Anhalt und Thüringen 1993 und 1995 einberufene Konferenzen konkret mit der Situation ostdeutscher Frauen auf dem Arbeitsmarkt mit dem Ziel, Impulse zur Chancengleichheit von Frauen in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik hineinzutragen. Auch die fünfte bundesweite Gleichberechtigungskonferenz am 2. November 1995 diente u. a. diesem Ziel.

Darüber hinaus wurden Frauen in den neuen Bundesländern verstärkt auch in laufende Modellprojekte insbesondere des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einbezogen und zahlreiche Aktivitäten zur Unterstützung von Frauen in die Wege geleitet. Mit dem Modellprojekt „Praxisnahe Qualifizierung von Frauen in Führungspositionen“ sollen berufstätige und arbeitslose Akademikerinnen motiviert und befähigt werden, durch Stärkung der Handlungs- und Durchsetzungskompetenz auch im beruflichen

Bereich Führung und Verantwortung zu übernehmen. Das Modellprojekt „Neue Wege in der Arbeitsplatzbeschaffung“ zielt darauf ab, Frauen aus landwirtschaftlichen Berufen und ländlichen Regionen Hilfestellung beim Aufbau und der Förderung einer frauenspezifischen Infrastruktur sowie Anregungen und Impulse für die Schaffung von Arbeitsplätzen zu geben.

Im Rahmen des „Sonderprogramms zur beruflichen Wiedereingliederung von Frauen“ wird die Bereitstellung von qualifizierten Arbeitsplätzen für Frauen durch Gewährung von Einarbeitungszuschüssen an private Arbeitgeber gefördert, wenn sie Berufsrückkehrerinnen ein unbefristetes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis anbieten. Flankierend dazu wurden angesichts der besonderen Belastungen von Frauen im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Wirtschaftssystems in den neuen Bundesländern im Rahmen eines auf fünf Jahre befristeten Modellversuchs umfangreiche Informations- und Beratungsdienste angeboten. Diese Beratungsstellen stellen sicher, daß in den neuen Bundesländern beim Aufbau regionaler Infrastrukturen und im Rahmen des gesellschaftlichen Entwicklungsprozesses die Interessen von Frauen und ihre konkreten Bedürfnisse angemessen berücksichtigt werden. Die Beratungsstellen arbeiten mit örtlichen Institutionen und Einrichtungen wie Arbeitsämtern, Kammern, Weiterbildungsträgern und kommunalen Gleichstellungsbeauftragten eng zusammen. Die Beratungsstellen sollen über die im August 1996 auslaufende Förderung hinaus durch Unterstützung der jeweiligen Landesregierungen weitergeführt werden.

Auch in den einzelnen neuen Bundesländern gibt es zahlreiche arbeitsmarktpolitische Programme und Initiativen, die zu einer Verbesserung der Situation der ostdeutschen Frauen auf dem Arbeitsmarkt beitragen. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 17 hingewiesen.

Die Bundesregierung sieht darüber hinaus – auch im Blick auf die im AFRG enthaltenen besonderen Fraueneinförderschriften – zur Zeit keinen weiteren Handlungsbedarf.

9. Welche weiterführenden Initiativen, einschließlich auf gesetzlicher Ebene, hat die Bundesregierung nach Inkrafttreten des geänderten Artikel 3 GG ergriffen, um den dort formulierten Auftrag an den Staat, „die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (zu fördern) und auf die Beseitigung bestehender Nachteile (hinzuwirken)“, so umzusetzen, damit ostdeutsche Frauen ihren Anspruch auf eine eigenständige ökonomische Existenzsicherung vermittels einer ihrem Qualifikationsniveau entsprechenden Erwerbstätigkeit verwirklichen können?

Wenn keine, warum nicht?

Die Bundesregierung unterstützt ausdrücklich alle Initiativen, die auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft abzielen. Sie setzt ihre Politik zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen fort. Die einzelnen Maßnahmen,

die dazu dienen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern, sind in der Antwort zu Frage 8 dargestellt. Auf gesetzlicher Ebene ist besonders das Zweite Gleichberechtigungsgesetz von Bedeutung, das die Position von Frauen auf dem Arbeitsmarkt weiter stärkt. Bezogen auf den Arbeitsmarkt findet der grundgesetzlich verankerte Handlungsauftrag zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen vor allem Ausdruck durch Einführung des § 2 Nr. 5 in das AFG, der dazu beiträgt, die Überwindung des geschlechtsspezifischen Arbeits- und Ausbildungsstellenmarktes weiter voranzutreiben. Mit der vorgesehenen gesetzlichen Verankerung einer eigenen Regelung zur Frauenförderung im AFRG sind weitere qualitative Verbesserungen zugunsten von Frauen ins Auge gefaßt worden. Fortschritte hängen jetzt entscheidend auch davon ab, ob Beschäftigter dem geänderten Selbstverständnis von Frauen auf dem Arbeitsmarkt durch ein geändertes Einstellungsverhalten Rechnung tragen.

II. Maßnahmen gegen Frauenerwerbslosigkeit in den ostdeutschen Bundesländern

10. Teilt die Bundesregierung die zunehmend in konservativen Kreisen geäußerte Auffassung, daß das Arbeitsmarktproblem in den ostdeutschen Bundesländern weniger darin bestünde, daß es zu wenig Erwerbsarbeitsplätze gibt, sondern vielmehr darin, daß die sog. Erwerbsneigung der ostdeutschen Frauen sich auf einem übersteigerten Niveau befände und auf das Normalmaß zurückgeführt werden müsse?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, welche Erwerbsquote hält die Bundesregierung für ostdeutsche Frauen für wünschenswert bzw. realistisch?

Die angespannte Situation im Beschäftigungssystem der neuen Bundesländer ist auf das Fehlen marktgängiger Dauerarbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt zurückzuführen. Wie in der Antwort zu Frage 2 bereits dargelegt, setzt die Bundesregierung auf die grundsätzliche Wahlfreiheit der Frauen, sich für oder gegen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu entscheiden.

11. In welcher Weise wird die Bundesregierung gegenüber den Unternehmen und Einrichtungen im öffentlichen Dienst und der privaten Wirtschaft bezüglich präventiver Arbeitsmarktpolitik, das heißt der Vermeidung von Erwerbslosigkeit und unterwertiger Beschäftigung insbesondere von Frauen, aktiv?

Wenn nicht, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen als wirksamste Präventivmaßnahme an. Dabei hält sie eine Verbesserung der Standortbedingungen und die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Dynamik für eine wesentliche Voraussetzung für den Abbau der Arbeitslosigkeit. Mit ihrem „50-Punkte-Programm für Investitionen und

Arbeitsplätze“ hat sie hierzu einen entscheidenden Beitrag geleistet.

12. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung, um der weiteren Herausdrängung ostdeutscher Frauen aus dem gewerblich-technischen Bereich und damit einer Verengung des für Frauen zur Verfügung stehenden Berufsspektrums entgegenzuwirken?

Wie wirkt die Bundesregierung darauf ein, daß in Branchen mit geringem Frauenanteil die Beschäftigung von Frauen gefördert wird?

Die Bundesregierung sieht keine Anhaltspunkte dafür, daß der geäußerte Befund einer sich seit der Wende verstärkenden Abdrängung von Frauen aus technischen Berufen zutrifft. Frauen waren auch in der ehemaligen DDR überwiegend in Dienstleistungsberufen beschäftigt. In technikorientierten Berufen im engeren Sinne wie in den Bereichen Elektronik, Nachrichtentechnik, im Maschinen- und Anlagenbau sowie bei Werkzeugmachern und Elektromonteuren waren Frauen bereits vor der Wende unterrepräsentiert. Lediglich bei den technischen Berufen in der Textil- und Bekleidungsindustrie waren Frauen überdurchschnittlich vertreten.

Die Bundesregierung mißt der Beteiligung von Frauen an Entwicklung, Gestaltung und Anwendung von Technik hohe Bedeutung für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Zukunft in Deutschland bei. Um die Beschäftigungsanteile von Frauen mit technischen Berufen in den neuen Bundesländern auszubauen, muß die Risikobereitschaft und das Engagement von jungen Frauen mit technischem Interesse trotz eines noch knappen Arbeitsplatzangebots von den Arbeitgebern stärker honoriert werden. Ferner muß das auch in den neuen Bundesländern teilweise zu beobachtende traditionelle Rollenverständnis von Mann und Frau im Beruf überwunden werden. Ein wichtiger Ansatz liegt in der umfassenden Information und Beratung schon innerhalb des Bildungssystems. Hier kommt den vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie und den Ländern im Rahmen des Schwerpunktes der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung zur Verbesserung der Berufswahlorientierung für Mädchen durchgeführten Modellprojekten, namentlich im technischen Bereich, ein hoher Stellenwert zu. Diese Modellprojekte werden in Sachsen, Thüringen und Brandenburg durchgeführt. Die erprobten Ansätze sollen auch auf die übrigen neuen Länder übertragbar sein.

Technische Berufe – obwohl immer noch als Männerberufe typisiert – sind für Frauen nicht minder attraktiv. Um diese Erkenntnis auch im öffentlichen Bewußtsein zu stärken, hat die Bundesregierung gemeinsam mit der Bundesanstalt für Arbeit und der Deutschen Telekom AG Mitte 1994 eine Initiative „Frauen geben Technik neue Impulse“ eingeleitet sowie bundesweite Workshops und einen ersten bundesweiten „Frauen-Technik-Tag 1994“ durchgeführt. Ziel dieser Initiative ist es auch, junge Frauen stärker für technikorientierte Ausbildungs- und Studiengänge zu interessieren und

technische Interessen und Kompetenzen von Frauen zu stärken.

Im Rahmen des Modellversuchs „Praxiskontakte von Studentinnen in ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen“, der mit Förderung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Landes Thüringen Ende 1995 an der Technischen Hochschule Ilmenau begonnen hat, sollen neue Ansätze der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft erprobt werden, um den Berufsstart und die Akzeptanz der Ingenieurinnen in den neuen Ländern zu erleichtern. Auch die in der Anlage zur Antwort zu Frage 6 erwähnten Frauen-Technik-Zentren in den neuen Ländern, die beim Aufbau und der Vernetzung sowie bei der Qualifizierung von Multiplikatorinnen vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie gefördert wurden, haben eine wichtige Aufklärungs- und Signalfunktion, um qualifizierten Frauen im technischen Bereich neue berufliche Perspektiven zu eröffnen, Existenzgründungen anzubahnen und vor allem auch bei Arbeitgebern das Bewußtsein über das hier vorhandene weibliche Potential zu fördern.

Ferner hat die Arbeitsgruppe „Weiterbildung von Frauen“ der Konzentrierten Aktion Weiterbildung beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie eine Empfehlung zur Weiterbildung von Frauen in den neuen Bundesländern vorgelegt, in der die Bedeutung der technikorientierten Berufe hervorgehoben wird.

13. Welche Modellprojekte zur Förderung der Erwerbstätigkeit ostdeutscher Frauen im gewerblich-technischen Bereich wurden durch die Bundesregierung aufgelegt bzw. unterstützt?

Wenn keine, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung führt im Rahmen seiner Modellversuchsreihen auch ein Projekt speziell zur Förderung der Erwerbchancen ostdeutscher Frauen im gewerblich-technischen Bereich durch. Mit diesem Modellversuch „Umschulung von Frauen in Berufe der Bauwirtschaft“ wird das Ziel verfolgt, Frauen in zukunftsträchtigen Bereichen die Aussichten auf einen Arbeitsplatz zu eröffnen und weiterzubilden.

Im übrigen vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß es neben der Durchführung von Modellversuchen besonders auf die tatsächliche Beschäftigung von Frauen im gewerblich-technischen Bereich ankommt. Soweit hier noch Arbeitsplätze im regulären Arbeitsmarkt fehlen, erfolgt teilweise die Beschäftigung in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

14. In welchem Umfang kamen nach Erkenntnissen der Bundesregierung die seit 1990 in den ostdeutschen Bundesländern in den verschiedenen Branchen neugeschaffenen qualifizierten Arbeitsplätze Frauen zugute?

Über die Zahl der für Frauen neu geschaffenen Arbeitsplätze in den neuen Bundesländern, gegliedert nach Branchen, läßt sich ein statistischer Nachweis nicht führen. Die gestellte Frage läßt sich deshalb nur näherungsweise beantworten, indem auf die Zahl der Erwerbstätigen in den einzelnen Wirtschaftszweigen abgestellt wird. Basis sind die Ergebnisse des Arbeitsmarktmonitors, einer Befragung der erwerbsfähigen Bevölkerung, die von November 1990 bis November 1994 in den neuen Bundesländern mehrfach durchgeführt wurde.

In den Jahren 1992 bis 1994 war in den neuen Bundesländern ein Beschäftigungszuwachs von rd. 255 000 Arbeitsplätzen zu verzeichnen. Frauen hatten hieran mit knapp 56 % (absolut + 142 000) überdurchschnittlich Anteil. Als Wachstumsbranchen kristallisierte sich bei den Frauen vor allem der Dienstleistungsbereich unter Einschluß von Banken und Versicherungen heraus. Der hier zu beobachtende Aufwuchs an Beschäftigung kam Frauen zu 76 % (absolut: + 167 000) zugute. Ebenfalls günstig entwickelte sich die Bauwirtschaft, wenngleich die Zahl der hier neu geschaffenen 124 000 Arbeitsplätze erwartungsgemäß überwiegend (84 %) von Männern besetzt wurde. Insgesamt lassen sich die Beschäftigungsaufwüchse zugunsten der Frauen jedoch nur schwer quantifizieren. Nicht in allen Wirtschaftszweigen fallen hohe Frauenanteile am Beschäftigungszuwachs mit einem zahlenmäßig entsprechenden Aufwuchs des Arbeitsplatzvolumens zusammen.

15. Welche verbindlichen Regelungen hat die Bundesregierung veranlaßt und welche wird sie darüber hinaus veranlassen, damit an allen arbeitsmarktpolitischen Programmen und Maßnahmen Frauen entsprechend ihrem Anteil an der jeweiligen Zielgruppe berücksichtigt werden?

Wenn keine, warum nicht?

Die Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt ist seit jeher ein Schwerpunkt der Politik der Bundesregierung. Angesichts der vor allem 1992 und 1993 angespannten Situation von Frauen auf dem ostdeutschen Arbeitsmarkt hat die Bundesregierung rasch reagiert und sich für eine Stärkung der Frauenförderung im Beschäftigungssystem eingesetzt. Mit dem zum 1. Januar 1993 in Kraft getretenen zehnten Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes wurde eine Regelung in das AFG aufgenommen, wonach Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen an den Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilhaben sollen (§ 2 Nr. 5 AFG). Diese Regelung hat sich als effiziente Stütze für Frauen bewährt. Frauen in den neuen Bundesländern sind heute im Kernbereich der arbeitsmarktpolitischen Instrumente – sowohl bei Maßnahmen der beruflichen Fortbildung, Umschulung und Einarbeitung als auch bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen – entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen beteiligt; teilweise wird dieser Anteil sogar deutlich übertroffen.

Die Vorschrift des § 2 Nr. 5 AFG soll auch in Zukunft beibehalten werden. Die Bundesregierung wird im

Rahmen der Reform des Arbeitsförderungsrechts über die Zielbestimmung des § 2 Nr. 5 AFG hinaus, die Förderung von Frauen auf eine eigenständige gesetzliche Grundlage stellen.

16. Wie hat die Bundesregierung durch Empfehlungen an die Landesregierungen darauf hingewirkt, daß die Abschlüsse in Berufen, in denen in der DDR insbesondere Frauen tätig waren, anerkannt bzw.

- a) inhaltlich und/oder
b) entsprechend der Länge der Ausbildung

Facharbeiter-, Fachschul-, Fachhochschul- oder Hochschulabschlüssen in der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt wurden?

Die Bundesregierung hat bereits mit dem Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) eine grundsätzliche Regelung zur Anerkennung und Bewertung von in der ehemaligen DDR erworbenen Bildungsabschlüssen vereinbart (Artikel 37 Abs. 1).

Durch diese Regelung hat die Bundesregierung Vorsorge getroffen, daß Freizügigkeit und Durchlässigkeit zwischen Bildungssystemen und Bildungsgängen möglich, Mobilität in jeder Richtung gefördert und Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse auf längere Sicht garantiert werden.

Die Bundesregierung hat weiterhin darauf hingewirkt, daß mit den vorliegenden Regelungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Hochschulbereich durch die Ständige Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) den Zielen des Einigungsvertrages trotz der Vielgestaltigkeit des Bildungswesens in der ehemaligen DDR Rechnung getragen worden ist und eine insgesamt großzügige Bewertungspraxis Anwendung gefunden hat. Das vorhandene Qualifikationsniveau der Absolventinnen und Absolventen des Bildungswesens der ehemaligen DDR wurde damit nicht nur erhalten, sondern seine Verwertbarkeit im gesamten Bundesgebiet erreicht.

Bei Abschlüssen, die in besonderer Weise auf das Wirtschafts- und Gesellschaftssystem der ehemaligen DDR ausgerichtet waren, wurden für die Betroffenen durch die Bundesregierung in enger Zusammenarbeit mit den Ländern umfangreiche Möglichkeiten zur Nachqualifizierung und Weiterbildung u. a. durch sog. „Brückenkurse“ geschaffen. Um dennoch mögliche Härten abzumildern, wurde für Abschlüsse, die nicht unmittelbar zuzuordnen waren, eine „Generalklausel“ vereinbart, die Einzelfallprüfung und -entscheidung ermöglicht.

17. In welchen ostdeutschen Bundesländern wurden nach Erkenntnissen der Bundesregierung bisher Qualifizierungs- und Arbeitsförderprogramme und -maßnahmen für Regionen und Branchen auf der Grundlage geschlechtsspezifischer Struktur- und Bedarfsanalysen entwickelt?

Inwiefern wurde eine derartige Vorgehensweise durch die Bundesregierung angeregt bzw. unterstützt?

Welche Arbeitsmarkteffekte für Frauen wurden erzielt?

Die Bundesregierung verfügt über keine gesicherten Angaben zu Art und Zahl der für Frauen auf der Grundlage von regionalen Struktur- und Bedarfsanalysen angebotenen Qualifizierungs- und Arbeitsförderprogramme der Bundesländer. In allen neuen Bundesländern gibt es jedoch zahlreiche Initiativen und Aktivitäten mit dem Ziel, das Angebot an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik regional zu flankieren und zu unterstützen. Die angebotenen Hilfen reichen von Einstellungszuschüssen bei der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze für ältere, alleinerziehende oder langzeitarbeitslose Frauen über Finanzierungshilfen bei der Schaffung zusätzlicher Teilzeitarbeitsplätze bis hin zur Unterstützung spezifischer Modellprojekte für Frauen im örtlichen Wirkungskreis als Anschubfinanzierung oder im Anschluß an eine ABM-Förderung. Die durch arbeitsmarktpolitische Programme für Frauen erzielten Arbeitsmarkteffekte werden von den Ländern positiv bewertet.

18. Inwiefern berücksichtigt die Bundesregierung in ihren wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Empfehlungen für den Abbau, den Erhalt oder die Neuansiedlung von Branchen in den ostdeutschen Bundesländern die besondere Arbeitsmarktsituation von Frauen?

Wenn nicht, warum nicht?

Die Bundesregierung gibt aus ordnungspolitischen Gründen keine Empfehlungen für den Abbau, den Erhalt oder die Neuansiedlung von Branchen in den neuen Bundesländern. Die Politik der Bundesregierung zielt vielmehr darauf ab, durch Strukturpolitik zum Ausgleich von Strukturnachteilen und durch wirtschaftliche Förderung von Investitionen den Aufbau einer leistungsfähigen und selbsttragenden Wirtschaft in den neuen Bundesländern zu fördern. Dies dient unmittelbar dem Erhalt und der Entstehung von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen.

Insbesondere fördert die Bundesregierung die Schaffung neuer, wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze im verarbeitenden Gewerbe. Dies und die von der Bundesregierung unterstützte Einführung neuer Arbeitszeitmodelle sind vor allem geeignet, der besonderen Arbeitsmarktsituation von Frauen gerecht zu werden, weil Frauen von den strukturbedingten Verlusten an Arbeitsplätzen im verarbeitenden Gewerbe besonders betroffen sind.

19. Welche konkreten Ergebnisse hat das Programm „Neue Wege der Arbeitsplatzbeschaffung“ für ostdeutsche Frauen gebracht?

Ziel dieses Modells ist es, durch das integrative Zusammenwirken von Gemeinwesenarbeit und Wirtschaftsförderung neue Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen. Ein bereichsübergreifender Ansatz in der sozialen Kommunalpolitik soll die in der Verwaltung vorhandenen Ressourcen bündeln. Durch Einbeziehung und Beteiligung der Bevölkerung sollen im Wege der Selbsthilfe und Eigenorganisation neue Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten im sozialen Bereich erschlossen werden.

Im bisherigen Verlauf des Modells wurden über 200 Arbeitsplätze geschaffen, zum Teil auch im regulären Arbeitsmarkt. Ferner konnten über 1 Mio. DM zusätzlicher Fördermittel erschlossen werden. Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen soll geprüft werden, inwieweit in den Modell-Landkreisen aber auch in anderen Regionen dauerhafte Instanzen nach diesem Vorbild eingerichtet werden können, die im Sinne einer „Regionalentwicklung von unten“ Potentiale und Bedarfe des alltäglichen Lebens der Bevölkerung aufspüren und damit neue Beschäftigungspotentiale erschließen.

20. Wird die Vergabe von Investitionszulagen, Subventionen oder Projektfördermitteln durch die Bundesregierung an gleichstellungspolitische Auflagen gebunden?

Wenn ja, in welcher Form geschieht das?

Welche Sanktionen sind bei Nichterfüllung entsprechender Auflagen vorgesehen?

Wenn nein, warum nicht?

Eine besonders großzügige oder bevorzugte Förderung zur Existenzgründung durch Frauen ist aus verfassungsrechtlichen und wirtschaftspolitischen Gründen bedenklich. Insbesondere besteht die Gefahr erheblicher Mitnahmeeffekte und des Mißbrauchs, wenn einzelne Gruppen bei der Gründungsförderung bevorzugt würden. Aus diesem Grund werden Fördermittel gleichermaßen an Frauen wie Männer vergeben.

Inzwischen wird fast jedes dritte Unternehmen von einer Frau gegründet, vorwiegend in den Bereichen Handel und Dienstleistungen. Außerdem leiten Frauen rd. 790 000 der gut drei Millionen Unternehmen in Deutschland.

Die Förderung kann ungeachtet gewisser gleichstellungspolitischer Anreize auch deshalb nicht an Auflagen zur Frauenförderung gebunden werden, weil jegliche Form einer Einschränkung der Dispositionsfreiheit neuer oder restrukturierter Unternehmen in Richtung Frauen in den neuen Bundesländern für die Neugründungen eine zusätzliche Belastung wäre.

Eine spezifische Frauenförderung ist jedoch durch EU-Frauenförderprogramme wie NOW (New Opportunities for Women), IRES (Netzwerk „Berufsbildung für Frauen“) und ILE (Netzwerk „Frauen in örtlichen Beschäftigungsinitiativen“) gewährleistet. Durch ihren Finanzierungsanteil am EU-Haushalt beteiligt sich die Bundesregierung an diesen Frauenförderprogrammen.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) können Investitionen von Betrieben mit überwiegend überregionalem Absatz durch Investitionskostenzuschüsse gefördert werden. Die Förderhöchstsätze betragen nach dem 25. Rahmenplan in den neuen Bundesländern bis zu 50 % der förderfähigen Kosten für kleine und mittlere Unternehmen und 35 % für die übrigen Unternehmen. Hauptziel der GA-Förderung ist die Erzielung von zusätzlichen Einkommen durch die Schaffung neuer bzw. Sicherung vorhandener Arbeitsplätze in den strukturschwachen Regionen. Davon können auch Frauen profitieren. Gemäß Ziffer 2.5 GA-Rahmenplan können die Förderhöchstsätze für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft ausgeschöpft werden, wenn mit diesen Investitionen besondere Struktureffekte verbunden sind. Dazu zählt auch die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für Frauen und Jugendliche. Die Gemeinschaftsaufgabe gibt damit besondere Anreize für die Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen für Frauen. Darüber hinaus gilt gemäß Ziffer 2.9.7 Rahmenplan eine Sonderregelung für Teilzeitarbeitsplätze bei der Anrechnung der geschaffenen bzw. gesicherten Dauerarbeitsplätze. Ein Teilzeitarbeitsplatz mit Dreiviertel der tariflichen Wochenarbeitszeit gilt danach als Vollzeitarbeitsplatz. Diese Regelung wurde ausdrücklich in den Rahmenplan aufgenommen, um die Schaffung von Teilzeitarbeitsplätzen für Frauen im Rahmen der GA-Investitionsförderung wirksamer unterstützen zu können.

21. Inwieweit unterstützt die Bundesregierung den Aufbau und die Vernetzung von Gremien auf kommunaler und Landesebene in allen Bundesländern (analog den Kommunalstellen „Frau und Beruf“ in NRW), deren Aufgabe darin besteht, gleichstellungspolitische Maßnahmen und Modelle im Rahmen der Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Strukturpolitik zu konzipieren und durchzusetzen?

Wenn nein, warum nicht?

Der Aufbau und die Vernetzung von Gremien auf kommunaler und auf Landesebene ist grundsätzlich Aufgabe der Länder.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat aber – auf drei Jahre begrenzt – die Einrichtung einer Vernetzungsstelle für kommunale Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte mit Sitz in Hannover gefördert.

In den Haushaltsjahren 1992 bis 1995 förderte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sechs Verbindungsbüros in der Trägerschaft des Deutschen Frauenrates. Die Aufgabe dieser Verbindungsbüros bestand darin, den Aufbau von pluralistischen Frauenverbandsstrukturen in den betreffenden Bundesländern zu unterstützen.

III. Maßnahmen der Arbeitsförderung zum Erhalt und zur Verbesserung/Erhöhung des Qualifikationspotentials ostdeutscher Frauen

- a) Allgemeine Regelungen der Arbeitsförderung
22. Welche Konzepte verfolgt die Bundesregierung, um die Politik der Arbeitsförderung unter gleichstellungspolitischen Aspekt weiterzuentwickeln?

Das Arbeitsförderungsgesetz trägt bereits heute der Förderung der Chancengleichheit von Frauen Rechnung. Mit der Verknüpfung der Beteiligung von Frauen an Leistungen und Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung an den Frauenanteil bei den Arbeitslosen ist ein sachgerechter und in der praktischen Umsetzung wirkungsvoller Maßstab zur Herstellung von Chancengleichheit in der Arbeitsförderung gefunden worden. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, bei der Konzeption von Maßnahmen wie z. B. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder Weiterbildungsmaßnahmen die besonderen Belange von Frauen noch stärker als bisher zu berücksichtigen. Eine Weiterentwicklung der Frauenförderung sieht das AFRG vor. In einer besonderen Vorschrift über Frauenförderung wird als ausdrückliche Zielsetzung für die aktiven Arbeitsförderungsleistungen die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die Beseitigung bestehender Nachteile genannt. Die Bestellung von Beauftragten für Frauenbelange auf allen drei Ebenen der Arbeitsverwaltung soll das Erreichen dieser Zielsetzung unterstützen. Auch ist vorgesehen, daß in einer von den Arbeitsämtern vorzulegenden Eingliederungsbilanz jeweils Angaben über die Beteiligung von Frauen an den Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung sowie über sonstige Maßnahmen zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt zu treffen sind.

23. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung, um bestehende Diskriminierungen von Frauen bei den Zugangsvoraussetzungen zu den Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu beseitigen?

Wenn keine, warum nicht?

Frauen sind neben anderen Personengruppen eine zentrale Zielgruppe der Arbeitsmarktpolitik. Es ist unzutreffend, Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung hinsichtlich ihrer Zugangsvoraussetzungen als „frauen-diskriminierend“ zu bewerten. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach dem AFG haben Frauen wie Männer generell gleichermaßen Zugang zum gesamten Spektrum arbeitsmarktlicher Förderinstrumente.

24. Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung, daß Erwerbslosen, die weder Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz noch Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten, der Zugang zu den arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumenten des AFG zu gewährleisten ist?

Die Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung werden aus den Mitteln der Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit finanziert. Aus diesem Grunde ist es gerechtfertigt, bei Teilnahme an beruflichen Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen umfassende Leistungen (Übernahme der Maßnahmekosten und Unterhaltsgeld) nur dem Personenkreis zu gewähren, der bereits vor Beginn der Teilnahme an der Bildungsmaßnahme eine gewisse Zeit dem Kreis der Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit angehört oder – alternativ – Lohnersatzleistungen bezogen hat.

Unabhängig davon können nach § 46 Abs. 3 AFG jedoch auch für Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, die durch die Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme unmittelbar entstehenden Kosten (z. B. Lehrgangsgebühren, Fahrkosten) dann übernommen werden, wenn sich der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin verpflichtet, im Anschluß an die Bildungsmaßnahme mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit begründende Beschäftigung auszuüben. Die Bundesregierung hält die geltende Rechtslage, wonach an diese Personen Unterhaltsgeld nicht geleistet werden kann, für sachgerecht, zumal dieser Personenkreis auch vor Beginn der Teilnahme regelmäßig kein Einkommen aus einer die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit begründenden Beschäftigung oder Lohnersatzleistungen erhalten hat.

Auch in öffentlich geförderte Beschäftigung (§§ 91 ff., 242 s, 249 h AFG) dürfen grundsätzlich nur AFG-Leistungsbezieher zugewiesen werden. Den geltenden Regelungen liegt die erklärte Absicht des Gesetzgebers zugrunde, mit der Förderung derartiger Beschäftigung konsumtive Mittel (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) produktiv einzusetzen. Es würde dieser Zielsetzung widersprechen, wenn Nichtleistungsbezieher oder Gruppen von Nichtleistungsbeziehern bei der Zuweisung in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und in Maßnahmen nach den §§ 242 s, 249 h AFG generell den AFG-Leistungsbeziehern gleichgestellt würden.

25. Wird die Bundesregierung veranlassen, daß im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt, als Voraussetzung für Leistungen nach dem AFG, kein Nachweis über Betreuungsmöglichkeiten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige erbracht werden muß?

Wenn nein, warum nicht?

Die Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach dem AFG sollen den Ausfall von Arbeitsentgelt ausgleichen, der alleine dadurch entsteht, daß ein Arbeitsloser wegen des Fehlens freier geeigneter Arbeitsplätze keine neue Beschäftigung findet. Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ist daher u. a., daß der Arbeitslose (subjektiv) bereit und (objektiv) in der Lage ist, eine zumutbare beitragspflichtige Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuüben. Arbeitslose, die nicht an jedem

Tag des Leistungsbezuges ohne weitere „Organisationsvorkehrungen“ in der Lage sind, sich umgehend bei einem potentiellen Arbeitgeber vorzustellen und eine angebotene Beschäftigung sofort aufzunehmen, stehen der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung.

Nach diesen Grundsätzen sind Arbeitslose, die wegen der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen keine Beschäftigung ausüben können, objektiv nicht verfügbar. Ein Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit ist jedoch dann nicht ausgeschlossen, wenn die Betreuung für den Fall der Arbeitsaufnahme anderweitig sichergestellt ist.

Im Rahmen der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen verlangen die Arbeitsämter grundsätzlich keine Nachweise einer Betreuungsmöglichkeit für Kinder bzw. pflegebedürftige Angehörige. Die Arbeitsämter gehen vielmehr von der allgemeinen Lebenserfahrung aus, daß ein Arbeitsloser, der eine Beschäftigung sucht, die Betreuung seiner Kinder bzw. Angehörigen im Falle einer Arbeitsaufnahme sichergestellt hat. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich ernstliche Zweifel an der Verfügbarkeit des Arbeitslosen ergeben.

26. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Gleichstellung von Kindererziehungs- sowie Pflegezeiten mit einer die Beitragspflicht und damit den Anspruch auf Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik begründenden Beschäftigung?

Wenn nein, warum nicht?

Die Gleichstellung von Erziehungs- und Pflegezeiten mit Zeiten einer beitragspflichtigen Beschäftigung nach dem AFG bedeutet, daß die begünstigten Personengruppen unabhängig davon, ob sie vorher beitragspflichtig beschäftigt gewesen sind, beitragsfrei versichert werden und auf diese Weise einen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach dem AFG erwerben können.

Dies widerspricht dem Grundgedanken der Arbeitslosenversicherung als Risikoversicherung. Die Arbeitslosenversicherung ist – wie jede Risikoversicherung – darauf angewiesen, daß viele Beitragszahler (relativ) wenige Versicherungsfälle finanzieren. Derzeit entspricht das einem Arbeitslosen durchschnittlich zustehende Arbeitslosengeld einschließlich der Aufwendungen für seine Sozialversicherung den Beiträgen von etwa neun Arbeitnehmern und ihren Arbeitgebern. Demgemäß haben Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz grundsätzlich nur die Arbeitnehmer, die der Versichertengemeinschaft bis zum Eintritt des Versicherungsfalles angehört und dementsprechend das Risiko der Arbeitslosenversicherung bis zu diesem Zeitpunkt mitgetragen haben. Eine generelle beitragsfreie Weiterversicherung für Zeiten der Erziehung und Pflege hätte zur Folge, daß die Arbeitnehmer, die der Versicherung kraft Gesetzes und damit unabhängig von ihrem Willen angehören, die Leistungen für die beitragsfrei Versicherten in erheblich stärkerem Maße als dies heute der Fall ist, mitfinanzieren müßten mit der

Folge, daß sich der Beitragssatz zur Bundesanstalt für Arbeit erhöhen würde.

Von dem Grundprinzip der Zugehörigkeit der Versicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles weicht das Recht der Arbeitslosenversicherung im Interesse des sozialen Schutzes der Arbeitnehmer bereits erheblich ab. Arbeitslosengeld kann auch noch beanspruchen, wer der Versichertengemeinschaft bei Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht mehr angehört, jedoch in den letzten drei Jahren wenigstens 360 Kalendertage beitragspflichtig beschäftigt war.

Im Entwurf des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes (Drucksache 13/4941) ist vorgesehen, diese Rahmenfrist von drei Jahren um Zeiten der Kindererziehung sowie der Pflege von Angehörigen auf längstens sechs Jahre zu verlängern.

Bei der individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung nach dem AFG wird bereits nach geltendem Recht die Rahmenfrist von drei Jahren, in der eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt worden sein muß, um Zeiten der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Personen bis zu einer bestimmten Dauer verlängert. Im Entwurf des AFRG ist vorgesehen, für Personen nach Zeiten der Kindererziehung oder Pflege auf eine Rahmenfrist zu verzichten und nur noch darauf abzustellen, ob irgendwann eine Mindestzeit einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung zurückgelegt wurde.

Die Teilnahme an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ist nach dem geltenden Recht grundsätzlich von dem Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz abhängig, weil es u. a. Zweck der ABM-Förderung ist, konsumtive Mittel produktiv einzusetzen. Dieser Grundsatz gilt für die Produktive Arbeitsförderung nach § 242 s und § 249 h AFG in besonderem Maße.

Bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ist eine Zuweisung auch für Personen zugelassen, die zwar nicht Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beziehen, die aber die Voraussetzungen für das Unterhaltsgeld nach dem AFG erfüllen. Durch die oben dargestellte Erweiterung der Rahmenfrist bei der individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung haben auch Personen die Möglichkeit einer ABM-Beschäftigung, die zuvor wegen Kindererziehungs- oder Pflegezeiten längere Zeit nicht beitragspflichtig beschäftigt gewesen sind.

27. Wird die Bundesregierung veranlassen, daß Erwerbslose einen Rechtsanspruch auf arbeitsamtfinanzierte Leistungen wie Fortbildung, Umschulung und Vermittlung in Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung erhalten?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, dem Gesetzgeber die erneute Schaffung von Rechtsansprüchen auf arbeitsmarktpolitische Förderungsinstrumente wie berufliche Fortbildung, Umschulung oder Arbeitsbe-

schaffungsmaßnahmen vorzuschlagen. Erfahrungen der zurückliegenden Jahre zeigen, daß die mit einem solchen Rechtsanspruch verbundenen finanziellen Belastungen auf Dauer nicht zu verkraften wären. Allein im Bereich der individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung wurde im Jahre 1992 ein Ausgabenvolumen von über 18 Mrd. DM erreicht.

Darüber hinaus ist es auch ordnungspolitisch nicht vertretbar und arbeitsmarktlich nicht sinnvoll, die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung oder Umschulung für jeden Arbeitslosen ohne Berücksichtigung der Erfolgsaussichten zu fördern. Bildung auf „Vorrat“ ohne nachhaltige Verbesserung der Vermittlungsaussichten fördert lediglich Demotivation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Die Umwandlung des Rechtsanspruches auf Unterhaltsgeld in eine Ermessensleistung zum 1. Januar 1994 hat sich nach Auffassung der Bundesregierung bewährt. Durch diese Maßnahme wurde der Bundesanstalt für Arbeit die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch zielgerichtete Entscheidungen vor Ort flexibler zu reagieren und arbeitsmarktpolitische Schwerpunkte zu setzen.

Die Einführung eines Rechtsanspruches auf ABM läßt sich nach Ansicht der Bundesregierung ebensowenig rechtfertigen. Es wäre zu befürchten, daß die Teilnehmer nach Abschluß der Maßnahme nur in begrenztem Umfang in den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert werden könnten. In erheblichem Umfang arbeitsmarktpolitisch geförderte Beschäftigung kann auch das Entstehen und den Erhalt wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze gefährden. Die öffentliche Förderung der Beschäftigung Arbeitsloser in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ist jedoch insbesondere auf die Verbesserung der Eingliederungschancen in den regulären Arbeitsmarkt ausgerichtet und darf die Eingliederung nicht behindern.

28. Sieht die Bundesregierung dahin gehend Handlungsbedarf, daß auch geringfügig Beschäftigten durch ihre Beschäftigung Ansprüche auf arbeitsamtfinanzierte Maßnahmen wie Fortbildung, Umschulung und Vermittlung in Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung erwerben können?

Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen. Da geringfügig Beschäftigte dem Kreis der Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit nicht angehören, kommt die Leistung des Unterhaltsgeldes bzw. die Zuweisung in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen regelmäßig nicht in Betracht. Auch geringfügig Beschäftigte können jedoch dann an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung teilnehmen und Leistungen erhalten, wenn die Teilnahme notwendig im förderungsrechtlichen Sinne ist und sie sich verpflichten, im Anschluß an die Maßnahme eine die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit begründende Beschäftigung aufzunehmen.

29. Welche Notwendigkeit sieht die Bundesregierung, einer Verfestigung des überdurchschnittlich hohen Anteils von Frauen an den Langzeitarbeitslosen in den ostdeutschen Bundesländern durch besondere Förderungsmaßnahmen und -programme für diese Zielgruppe entgegenzuwirken?

Wenn keine, warum nicht?

Wenn ja, welche Maßnahmen und Programme hat die Bundesregierung bisher aufgelegt?

Welche Effekte hatten diese und welchen weiterführenden Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung?

Die Arbeitslosigkeit und auch die Langzeitarbeitslosigkeit von Frauen in den neuen Bundesländern kann nur dann nachhaltig bekämpft werden, wenn neue Arbeitsplätze entstehen. Mit dem Aktionsprogramm für Investitionen und Arbeitsplätze und dem Programm für Wachstum und Beschäftigung wurden die Leitlinien für eine Politik bestimmt, die die Rahmenbedingungen für die deutsche Wirtschaft so setzt, daß sie in der Lage ist, neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Diese Maßnahmen werden durch die Arbeitsmarktpolitik flankiert. Schon jetzt steht, auch zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit von Frauen in den neuen Bundesländern, eine breite Palette von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten im AFG zur Verfügung. Diese Palette wird durch das Sonderprogramm der Bundesregierung „Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose 1995 bis 1999“ ergänzt und durch die von der Bundesregierung vorgelegte Reform des Arbeitsförderungsrechts weiterentwickelt.

Ergänzt werden diese Maßnahmen durch die Ausrichtung der Geschäftspolitik der Bundesanstalt für Arbeit. So wird einer Verfestigung der Langzeitarbeitslosigkeit von Frauen in den neuen Bundesländern durch die Aufnahme der Frauen in den besonders zu begünstigenden Personenkreis bei ABM in den neuen Bundesländern entgegengewirkt. Auch die Festlegung langzeitarbeitsloser Frauen in den neuen Bundesländern als Zielgruppe bei der Aktion Schwerpunktaufgabe 1995 hat dazu beigetragen, den Anteil der langzeitarbeitslosen Frauen in den neuen Bundesländern zu verringern. So waren im Rahmen dieser Aktion 55 % aller in den neuen Bundesländern vermittelten Frauen.

30. Spiegelt sich in der Statistik der Arbeitsämter

- a) die tatsächlich erworbene Qualifikation von arbeitslosen ostdeutschen Frauen oder
- b) die zum jeweiligen Erfassungszeitpunkt entsprechend der Zumutbarkeitsanordnung zugeschriebene Qualifikation wider?

Die monatliche Statistik über Arbeitslose und die sie vertiefenden jährlichen Strukturanalysen der Arbeitslosigkeit stellen Daten zum beruflichen Qualifikationsniveau unter dreierlei Aspekten bereit, und zwar zum künftigen Wunsch – bzw. Zielberuf, zur abgeschlosse-

nen Berufsausbildung und zur Erwerbstätigkeit vor der Arbeitslosmeldung.

Beim Zielberuf handelt es sich um den realisierbaren Berufswunsch, unter dem das Bewerberangebot durch die Arbeitsvermittlung geführt wird. Arbeitslose bleiben während der Arbeitslosigkeit grundsätzlich in ihrem bisherigen Beruf eingeordnet. Sofern jedoch im bisherigen Beruf subjektiv oder objektiv keine Unterbringungsmöglichkeit mehr besteht, wird der bzw. die Arbeitslose demjenigen Beruf zugeordnet, in dem nach dem Ergebnis eines Beratungsgesprächs die Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis am aussichtsreichsten erscheint.

Bei der Zuordnung zur letzten abgeschlossenen Berufsausbildung wird nach betrieblicher Ausbildung, Berufsfachschule, Fachschule, Fachhochschule und Hochschule/Universität unterschieden. Arbeitslose, die keine derartige Berufsausbildung abgeschlossen haben, werden zusätzlich danach erfaßt, ob sie die Hauptschule, mindestens die 8. Klasse einer polytechnischen Oberschule absolviert bzw. einen höheren allgemeinbildenden Schulabschluß erreicht haben oder nicht. Zu den Arbeitslosen ohne abgeschlossene Ausbildung gehören auch Studienabbrecher.

Nach flächendeckender Einführung des Fachverfahrens der computerunterstützten Arbeitsvermittlung im Bundesgebiet Ost wird es – wie im Bundesgebiet West – möglich sein, eine zuletzt abgeschlossene Berufsausbildung auch in berufsfachlicher Gliederung nachzuweisen.

Personen, die vor der (letzten) Arbeitslosmeldung eine abhängige Beschäftigung ausgeübt haben, werden nach der Stellung im Beruf statistisch erfaßt. Hierfür sind die Kategorien Facharbeiter/-in bzw. Nichtfacharbeiter/-in und Angestellte(r) mit einfacher bzw. gehobener Tätigkeit vorgesehen.

b) Arbeitsamtfinanzierte Weiterbildung

31. Welche Anforderungen ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung aus dem hohen Qualifikationspotential der ostdeutschen Frauen an das zur Verfügung zu stellende Angebot an Maßnahmen der arbeitsamtfinanzierten Weiterbildung?

Die Anforderungen an berufliche Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen ergeben sich insbesondere aus § 34 AFG. Danach ist es erforderlich, daß berufliche Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen, nach Dauer, Gestaltung des Lehrplans und Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lassen, angemessene Teilnahmebedingungen bieten, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant sind und durchgeführt werden und die Kostensätze angemessen sind und insbesondere unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig sind.

Hieraus resultiert, daß das von den Bildungsträgern geschaffene Angebot an beruflichen Bildungsmaßnahmen sich in erster Linie an den Erfordernissen des Arbeitsmarktes unter Berücksichtigung des vorhandenen Qualifikationsumfangs der Erwerbspersonen orientieren muß. Unter Beachtung dieser Kriterien können auch Frauen grundsätzlich an allen angebotenen Bildungsmaßnahmen teilnehmen, wenn sie die für die Teilnahme notwendigen beruflichen Vorkenntnisse und Berufserfahrungen besitzen, die vorhandenen Kapazitäten ausreichen und die Teilnahme notwendig im Sinne der förderungsrechtlichen Bestimmungen des AFG ist, um eine bestehende Arbeitslosigkeit abzuwenden, eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder erstmals einen beruflichen Abschluß zu erwerben.

32. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß das arbeitsamtfinanzierte Weiterbildungsangebot für Frauen in den ostdeutschen Bundesländern unzureichend an das vorhandene Qualifikationsniveau und die bisherigen Kompetenzen der Frauen anknüpft?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, welchen Handlungsbedarf leitet sie daraus ab?

Die Bundesregierung teilt die dargelegte Auffassung nicht.

Zentrales Kriterium bei der Beurteilung beruflicher Bildungsmaßnahmen ist die mit der Teilnahme an der Maßnahme verbundene arbeitsmarktliche Verwertbarkeit.

Im Regelfall ist davon auszugehen, daß die Maßnahmen an das vorhandene Qualifikationsniveau anknüpfen, wie ein seit 1992 anhaltender Trend belegt. Von 157 347 Frauen, die 1995 in den neuen Bundesländern in eine Bildungsmaßnahme (ohne Einarbeitungsmaßnahmen) eingetreten sind und nach dem AFG gefördert wurden, nahmen 82 % an Fortbildungsmaßnahmen und 18 % an Umschulungsmaßnahmen teil. Dieser Trend zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen macht deutlich, daß in erster Linie auf vorhandene Qualifikationen zurückgegriffen wird und nur zu einem geringeren Teil ein anderer Beruf angestrebt wird. Würden vorhandene Kompetenzen und ein bereits erworbenes Qualifikationsniveau vernachlässigt, würde sich dies in einer weitaus höheren Quote von Umschulungsmaßnahmen widerspiegeln. Gleichwohl kann es trotz formaler hoher Qualifikation erforderlich sein, eine völlige berufliche Neuorientierung vorzuschlagen, wenn die bisherigen Qualifikationen auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr nachgefragt werden.

33. Inwieweit ist es nach Auffassung der Bundesregierung gewährleistet, daß durch die Arbeitsämter Erwerbslose entsprechend ihrer Berufsrichtung und ihres Qualifikationsniveaus eingestuft und in Fortbildung und Umschulung sowie Erwerbsarbeit vermittelt werden?

Es gehört zu den Kernaufgaben jeder Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung, die Eignung eines Arbeitssuchenden für eine bestimmte Tätigkeit oder eine eventuell in Frage kommende Weiterbildungsmaßnahme festzustellen. Diese Feststellung ist zwingend vor Arbeitsaufnahme bzw. Beginn der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme in einem Beratungsgespräch mit der zuständigen Beratungsfachkraft des Arbeitsamtes zu treffen. In die Eignungsfeststellung werden sowohl die fachliche Eignung als auch die gesundheitlichen und, soweit relevant, die weiteren persönlichen Voraussetzungen einbezogen, und zwar im Hinblick auf die Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes bzw. der zu erwägenden Maßnahme. Erforderlichenfalls werden von den Beratungsfachkräften zusätzlich der ärztliche oder der psychologische Dienst der Bundesanstalt für Arbeit eingeschaltet, um Eignungsfragen abzuklären.

34. Wie schätzt die Bundesregierung die arbeitsmarktpolitische Wirksamkeit von Maßnahmen der arbeitsamtfinanzierten Weiterbildung ein?

Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung, damit die angebotenen Weiterbildungsmaßnahmen ostdeutschen Frauen gezielt eine weiterführende bzw. neue berufliche Perspektive durch die Erschließung bisheriger Männerdomänen sowie neuer Berufsfelder im Bereich Ökologie/Einsatz neuer Technik usw. sichern und diesbezüglich bestehende Defizite beseitigt werden?

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit wertet quartalsweise den Verbleib der aus beruflichen Bildungsmaßnahmen ausgetretenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer insoweit aus, als festgestellt wird, ob eine gewisse Zeit nach dem Ende der Bildungsmaßnahme die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beziehen. Aus dieser Verbleibsanalyse ist erkennbar, daß im Durchschnitt der Jahre 1993 bis 1994 rd. 40 % der Teilnehmer durchschnittlich sechs Monate nach Abschluß der Bildungsmaßnahme weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe bezogen haben und somit zu einem Großteil in Beschäftigungsverhältnisse eingemündet sind. Bei beruflichen Umschulungsmaßnahmen liegt dieser „Wiedereingliederungserfolg“ derzeit bei 63 %.

Aus der Tatsache, daß ein erheblicher Teil der Bildungsabsolventen trotzdem kurzfristig ein neues Beschäftigungsverhältnis nicht eingehen kann, kann nicht zwangsläufig geschlossen werden, daß die Bildungsmaßnahmen qualitative Mängel hatten oder nicht den arbeitsmarktlichen Erfordernissen entsprachen. Die Ursachen für eine oftmals nicht mögliche unmittelbare Arbeitsaufnahme sind vielmehr in erster Linie in dem globalen Arbeitsplatzdefizit zu sehen.

Dieses Arbeitsplatzdefizit erschwert die Erschließung zusätzlicher Beschäftigung für Frauen in männerdominierten Berufen. Gleichwohl gehört die Vermittlung moderner Techniken in Fertigung und Verwaltung zu den Inhalten beruflicher Weiterbildung. In den Bereichen Ökologie/Einsatz neuer Techniken wird die Teil-

nahme an Bildungsmaßnahmen von der Bundesanstalt für Arbeit gefördert, soweit mit einer derartigen Qualifizierung hinreichend Aussicht auf Integration in den Arbeitsmarkt besteht.

35. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß ungleich mehr Frauen als Männer in den ostdeutschen Bundesländern nach abgeschlossener Fortbildungs- oder Umschulungs-Vollzeitmaßnahme keine (dauerhafte) Arbeit aufnehmen konnten und wieder Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe in Anspruch nehmen mußten?

Welche Ursachen sieht die Bundesregierung für diese Entwicklung und welchen Handlungsbedarf leitet sie daraus ab?

Es trifft zu, daß Frauen im Anschluß an eine abgeschlossene Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme in geringerem Umfang wieder eingegliedert werden als Männer. Maßgebliche Ursache ist neben dem Einstellungsverhalten vieler Unternehmen, das Frauen bei der Stellenbesetzung zu wenig berücksichtigt, vor allem die noch immer zu geringe Zahl tragfähiger neuer Arbeitsplätze im regulären Arbeitsmarkt. Auf beides haben Weiterbildungsmaßnahmen keinen direkten Einfluß. Durch die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen können in erster Linie zusätzlich benötigte und nachgefragte Qualifikationen vermittelt werden; berufliche Weiterbildung kann insoweit nur dazu beitragen, strukturelle Unterschiede zwischen Angebot und Nachfrage auszugleichen.

Die Bundesregierung ist nach wie vor bemüht, den in den neuen Bundesländern erforderlichen wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozeß durch die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie durch den Einsatz erheblicher finanzieller Mittel zu unterstützen und zur Schaffung neuer wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze beizutragen. Dies kommt auch den Frauen zugute.

36. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, weitestgehend den nahtlosen Übergang zwischen Qualifizierung und Beschäftigung zu sichern, um so die Verwertung der in Fortbildung und Umschulung erworbenen Qualifikation zu ermöglichen?

Ein nahtloser Übergang zwischen Qualifizierung und Beschäftigung ist auch nach Auffassung der Bundesregierung anzustreben. Dieses Ziel ist jedoch, wie aus den Antworten zu den vorausgegangenen Fragen ersichtlich ist, aktuell nicht immer zu erreichen. Ein Übergang zwischen Qualifizierung und Beschäftigung wird durch intensive Vermittlungsbemühungen der Arbeitsämter schon während der Teilnahme an der Bildungsmaßnahme unter Einbeziehung der erworbenen und noch zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten unterstützt. Besonders erfolgversprechend sind auch Bildungsmaßnahmen mit integrierten betrieblichen Praktika, die teilweise in sich unmittelbar anschließende reguläre Arbeitsverhältnisse einmünden. Dar-

über hinaus konzentriert sich die Zusammenarbeit der Arbeitsämter mit Bildungsträgern insbesondere auf solche Träger, die die Teilnehmer bei der Suche nach einem qualifikationsadäquaten Arbeitsplatz aktiv unterstützen.

37. Inwieweit findet es bei der Neubestimmung der Leistungsvoraussetzungen und Förderkonditionen für arbeitsamtfinanzierte Weiterbildungsmaßnahmen Berücksichtigung, daß Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen in den letzten Jahren angesichts der massenhaften Freisetzung von Arbeitskräften und des bestehenden Arbeitsplatzdefizits sowohl von seiten der Arbeitsmarktpolitik als auch in der Herangehensweise der Teilnehmerinnen in großem Umfang als Maßnahmen zur zeitweisen Überbrückung der Erwerbslosigkeit durchgeführt und wahrgenommen wurden?

Die Entwicklung des Arbeitsmarktes in den neuen Bundesländern war in den Jahren 1991 und 1992 nur schwer abschätzbar. Infolge des Wegfalls von „alten“ Arbeitsplätzen kam es zu Ungleichgewichten bei den Weiterbildungsmaßnahmen, so daß teilweise eine Wiedereingliederung nach Abschluß der Maßnahme nicht mehr möglich war. In dieser schwierigen Phase des wirtschaftlichen Umbruchs in den neuen Bundesländern bestand eine wesentliche Aufgabe der Arbeitsmarktpolitik zunächst auch darin, von Freisetzungen betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzufangen und in ihrer Lebenssituation sozial zu stabilisieren. Mit Fortschreiten des Umstrukturierungsprozesses galt es, die AFG-geförderten Qualifizierungsangebote wieder stärker an ihre eigentliche Funktion der Vorbereitung des Arbeitskräftepotentials auf marktgängige Berufe und Beschäftigungsstrukturen auszurichten. Mitte 1991 und 1992 wurden daher in zwei Erlassen der Bundesanstalt für Arbeit strenge Qualitätskriterien, wie z.B. Leistungsfähigkeit und Bonität von Bildungsträgern, bisherige Wiedereingliederungserfolge bei vorangegangenen Maßnahmen, aufgestellt, um bereits bei einer formalen Prüfung der Bildungsangebote qualitativ unzureichende Maßnahmen aussondern zu können. Ebenfalls seit 1991 setzt die Bundesanstalt für Arbeit sog. überregionale Prüfgruppen ein, die laufende Bildungsmaßnahmen, teilweise auch ohne Voranmeldung, überprüfen.

Heute orientiert sich das zur Verfügung stehende Qualifizierungsangebot der Bundesanstalt für Arbeit in den neuen Bundesländern eng an den Gegebenheiten der berufsspezifischen Teilarbeitsmärkte. Die Förderung der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme setzt zwingend voraus, daß die Maßnahme unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist (§ 34 AFG). Die Bundesanstalt für Arbeit beobachtet sorgfältig – differenziert nach Wirtschaftsbereichen – den jeweiligen Qualifizierungsbedarf. Die Arbeitsämter stehen darüber hinaus in einem ständigen Informations- und Erfahrungsaustausch mit potentiellen Beschäftigern. Durch diese nahe Verbindung von Qualifizierung und prognostizierter arbeitsmarktlicher Entwicklung ist sicherge-

stellt, daß das Angebot von Weiterbildungsmaßnahmen den arbeitsmarktlichen Bedürfnissen entspricht.

38. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß sich das Weiterbildungsangebot für Frauen in den ostdeutschen Bundesländern zunehmend auf sog. frauentypische Berufe konzentriert, die mit den bekannten Gefahren wie hohes Arbeitsplatzrisiko, geringe Bezahlung und wenig Aufstiegschancen verbunden sind?

Wenn ja, welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung?

Die Bundesregierung teilt die dargelegte Auffassung nicht.

Die Maßnahmen, für die bei Teilnahme eine Förderung seitens der Bundesanstalt für Arbeit in Betracht kommt, stehen grundsätzlich gleichermaßen Frauen und Männern in der gesamten Bandbreite zur Verfügung. Festzustellen ist jedoch, daß sich das Wahlverhalten hinsichtlich der Teilnahme an einer bestimmten Bildungsmaßnahme bei den Frauen in den neuen Bundesländern dem Verhalten der Frauen in den alten Bundesländern angleicht.

Nach Darlegung der Bundesanstalt für Arbeit ist zu beobachten, daß auch bei Frauen in den neuen Bundesländern das Interesse an Maßnahmen in Dienstleistungsberufen dominiert, während das Angebot an Bildungsmaßnahmen z. B. im gewerblich-technischen Bereich weniger genutzt wird. Ihr Teilnahmeanteil an Maßnahmen im Dienstleistungsbereich lag 1995 bei 78,2 %. Dies entspricht zum größten Teil den eigenen Wünschen der Frauen. Frauen nutzen insoweit die erworbene Freiheit, sich selbst für eine andere berufliche Zielrichtung zu entscheiden; eine Möglichkeit, die ihnen in der ehemaligen DDR vielfach verwehrt war. Sie orientieren sich dabei nicht zuletzt auch an der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt. Diese ist im Dienstleistungsbereich günstiger einzuschätzen als im gewerblich-technischen Bereich.

39. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß es kaum Weiterbildungsangebote für Frauen im gewerblich-technischen Bereich gibt, obwohl Frauen in der DDR vielfach in diesem Bereich tätig waren?

Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung?

Es wird zunächst auf die Beantwortung der Frage 38 verwiesen.

Es ist nicht zutreffend, daß es kaum Weiterbildungsangebote für Frauen im gewerblich-technischen Bereich gibt. Frauen sind z. B. in Maßnahmen mit dem Schulungsziel Chemiarbeiter, Kunststoffverarbeiter, Papierhersteller/Drucker, Holzverarbeiter, Tischler, Maler und Lackierer oder Ingenieurberufe vertreten. Im Jahre 1994 sind in den neuen Bundesländern 3 424 Personen neu in berufliche Bildungsmaßnahmen mit dem Berufsziel Maler, Lackierer und verwandte Berufe

eingetreten. Auf Frauen entfiel dabei ein Anteil von 34 %; bei dem Berufsziel „Techniker, Technische Sonderfachkräfte“ überstieg die Zahl der Frauen an den Eintritten im Jahre 1994 mit insgesamt 5904 Eintritten die Zahl der Eintritte bei den Männern (4062) deutlich. Das gleiche gilt für das Bildungsziel Papierhersteller/Drucker, bei dem 1994 in den neuen Bundesländern 603 Männer aber 1114 Frauen in berufliche Fortbildungs-, Umschulungs- und Einarbeitungsmaßnahmen eingetreten sind.

40. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tendenz, daß der Anteil von Frauen an Weiterbildungsmaßnahmen, die sie für einfache Tätigkeiten im Dienstleistungsbereich qualifizieren, ständig steigt, während ihr Anteil an Weiterbildungsmaßnahmen für höherqualifizierte Positionen rückläufig ist?

Welchen Handlungsbedarf leitet sie aus dieser Tatsache ab?

Die in der Fragestellung behauptete Tendenz ist nicht gegeben. Hinweise, daß der Frauenanteil an Weiterbildungsmaßnahmen für höher qualifizierte Positionen rückläufig ist, liegen der Bundesregierung nicht vor.

41. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, die Zielsetzung und Förderschwerpunkte der Weiterbildungsangebote in den Regionen regelmäßig entsprechend den Konzeptionen der Struktur- und Wirtschaftsentwicklung und der veränderten Qualifikationsstruktur zu konkretisieren?

Wenn ja, welchen Handlungsbedarf leitet sie daraus ab?

Zielsetzung und Förderungsschwerpunkte der Angebote an Maßnahmen beruflicher Fortbildung oder Umschulung bestimmen sich nach den Gegebenheiten auf dem jeweiligen örtlichen bzw. regionalen Arbeitsmarkt. Aus diesem Grunde und unter Berücksichtigung der den Arbeitsämtern gegebenen Kompetenz und Verantwortung für die Bewirtschaftung der Ausgabemittel für die Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung entscheiden die Arbeitsämter eigenständig, d. h. dezentral, welche Fortbildungs- und Umschulungsplanung für ihre Region jeweils notwendig ist. Diese auf die örtliche Ebene bezogene Maßnahmenplanung ist unerlässlich, da sich die strukturelle und wirtschaftliche Entwicklung regional unterschiedlich darstellt und entwickelt. Zentrale Vorgaben für die Bildungsplanung wären daher eher kontraproduktiv.

42. Stimmt die Bundesregierung der These zu, daß ostdeutsche Frauen in der Mehrzahl gut qualifiziert sind und demzufolge statt längerandauernder Weiterbildungsmaßnahmen auch kurzfristige berufsf flankierende Qualifizierungen zur Aktualisierung bzw. Komplettierung ihrer Qualifikationen ausreichen würden?

Inwieweit sind seitens der Bundesregierung Regelungen vorgesehen, nach denen auch entsprechend kurzfristige Qualifikationen unter zwölf Wochen durch das Arbeitsamt bezuschußt werden können?

Wenn keine, warum nicht?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß Frauen in den neuen Bundesländern im allgemeinen relativ gut qualifiziert sind. So verfügt die überwiegende Zahl der Frauen in geförderten Weiterbildungsmaßnahmen über eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Die Schlußfolgerung, bei vorhandener formaler guter Qualifikation reichten kurzfristige Maßnahmen in der Regel aus, geht jedoch fehl. Die formal vorhandene Qualifikation kann nicht allein ausschlaggebendes Kriterium für die Notwendigkeit einer bestimmten Dauer einer Bildungsmaßnahme sein. Die Dauer einer notwendigen Bildungsmaßnahme hängt vom Umfang des zur Erreichung des Bildungsziels erforderlichen Lernstoffs ab. Hinsichtlich der Teilnehmer ist auf den Einzelfall bezogen festzustellen, welche Qualifizierung sinnvoll ist, um die Chancen auf dem Arbeitsmarkt nachhaltig zu verbessern.

Im Entwurf des AFRG ist vorgesehen, auf die Vorgabe einer Mindestdauer beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen zu verzichten. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eröffnet, vermehrt auch sog. kürzere „Bildungsbausteine“ zu nutzen. Soweit eine berufliche Eingliederung von Arbeitslosen auch mit kürzeren Maßnahmen erreicht werden kann, sollten diese kürzeren Maßnahmen auch nach Auffassung der Bundesregierung Vorrang haben.

43. Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung, daß Nichterwerbsarbeit, wie z. B. ehrenamtlich geleistete soziale Arbeit, Beratungs- oder Bildungstätigkeit auch als qualifikationserhaltende Tätigkeit durch die Arbeitsämter anerkannt werden kann, wenn diese einen Bezug zur beruflichen Qualifikation der erwerbslosen Personen hat?

Ehrenamtliche Tätigkeit kann qualifikationserhaltend sein, wenn sie einen Bezug zur beruflichen Qualifikation hat. Sie kann dann auch bei der Auswahl einer Bildungsmaßnahme von Bedeutung sein.

44. Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung, in Zukunft eine Förderung von freiwilligen Zusatzausbildungen arbeitsloser und langzeitarbeitsloser ostdeutscher Akademikerinnen durch die Arbeitsämter zu ermöglichen?

Wesentliches Kriterium für die Förderung der Teilnahme an beruflichen Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen ist, wie bereits ausgeführt, daß die Teilnahme notwendig im Sinne der förderungsrechtlichen Bestimmungen des AFG ist. Soweit eine freiwillige Zusatzausbildung arbeitsloser Akademikerinnen notwendig ist, um die Arbeitslosigkeit zu beenden,

kommt grundsätzlich die Förderung der Teilnahme an einer entsprechenden Maßnahme in Betracht. Es ist in jedem Einzelfall allerdings zu prüfen, ob diese Zusatzausbildungen die in § 34 AFG normierten Voraussetzungen erfüllen. Soweit es sich bei solchen Zusatzausbildungen um ergänzende Hochschulstudien handelt, scheidet eine Förderung gemäß § 34 Abs. 4 AFG allerdings aus.

45. Ist es angesichts der Tatsache, daß für bestimmte Berufsgruppen, vor allem Akademikerinnen, befristete Arbeitsverhältnisse unter vier Jahren typisch sind, seitens der Bundesregierung vorgesehen, die Bedingungen für Fortbildung und Umschulung so zu regeln, daß Umschülerinnen und Umschüler ihre Maßnahme abbrechen können, wenn ihnen befristete Arbeitsverträge ab zwölf Monate aufwärts in Aussicht stehen?

Wenn nein, warum nicht?

Vorrangiges Ziel der beruflichen Fortbildung und Umschulung ist die Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Stellt sich während der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme heraus, daß wegen der Möglichkeit der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses die weitere Teilnahme an der beruflichen Bildungsmaßnahme nicht mehr sinnvoll erscheint, kann in Abstimmung mit dem jeweiligen Arbeitsamt die Maßnahme abgebrochen werden. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen mit vergleichsweise kurzer Laufzeit sollte jedoch in jedem Einzelfall geprüft werden, ob nicht eine Fortsetzung der Teilnahme wegen der bereits seitens der Bundesanstalt für Arbeit investierten Leistungen, des aufgebrachten Eigenengagements der Teilnehmer und der sich nach erfolgreicher Beendigung der Maßnahme ggf. ergebenden Beschäftigungsmöglichkeiten sinnvoller und wirtschaftlicher ist. Diese Entscheidung kann nur im jeweiligen Einzelfall getroffen werden.

46. Inwieweit begrenzen nach Auffassung der Bundesregierung die gekürzten Unterhaltsleistungen im Rahmen von Fortbildung und Umschulung sowie der geforderte Kostenbeitrag zur Umschulung die Bereitschaft ostdeutscher Frauen, entsprechende Maßnahmen in Anspruch zu nehmen?

Die Höhe der Lohnersatzquote des Unterhaltsgeldes bei Teilnahme an beruflichen Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen wurde durch das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms der Lohnersatzquote des Arbeitslosengeldes angeglichen. Zusätzlicher Anreiz bedarf es nach Auffassung der Bundesregierung nicht, zumal die durch die Teilnahme entstehenden zusätzlichen Kosten, wie z.B. Lehrgangsgebühren, Fahrkosten etc. neben dem Unterhaltsgeld von der Bundesanstalt für Arbeit getragen werden. Nach geltender Förderungspraxis werden regelmäßig ein Kostenbeitrag nicht gefordert und in nahezu allen Förderungs-fällen die Lehrgangskosten in vollem Umfang von der Bundesanstalt für Arbeit getragen. Ein nachlassendes

Interesse an beruflicher Fortbildung oder Umschulung kann die Bundesregierung im übrigen nicht feststellen.

47. Wie steht die Bundesregierung zur Forderung nach individuellen Förderketten für Erwerbslose, bei denen Bausteine aus unterschiedlichen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten flexibel miteinander kombiniert werden können?

Die Kombination bestimmter arbeitsmarktpolitischer Instrumente ist bereits nach geltendem Recht möglich und Förderpraxis der Bundesanstalt für Arbeit. So kann z.B. eine Beschäftigung im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme auch Anteile beruflicher Qualifizierung enthalten oder eine Teilzeit-ABM mit einer Teilzeit-Bildungsmaßnahme kombiniert werden. Im Rahmen der Reform des Arbeitsförderungsrechts wird angestrebt, die Kombinierbarkeit einzelner arbeitsmarktpolitischer Instrumente noch zu erhöhen. Nach Auffassung der Bundesregierung muß jedoch auch bei solchen kombinierten Maßnahmen die Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Vordergrund stehen.

48. Mittels welcher Maßnahmen sichert die Bundesregierung, daß die Träger arbeitsamtfinanzierter Weiterbildungsmaßnahmen den besonderen Bedingungen von Frauen (Wohnortnähe, zeitliche Begrenzung, Kinderbetreuungsmöglichkeit, Erreichbarkeit) gerecht werden?

In Zusammenarbeit der Arbeitsämter mit den verschiedenen Bildungsträgern werden auch Bildungsmaßnahmen angeboten, die frauenspezifische Belange besonders berücksichtigen. Dies bedeutet, daß Bildungsmaßnahmen z.B. zentral gelegen sind bzw. ortsnah durchgeführt werden und auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind. Dadurch werden unnötig lange Wegstrecken vermieden und die Vereinbarkeit mit familiären Pflichten und Aufgaben erleichtert.

Das Förderungsrecht des AFG sieht bei der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen ferner die Möglichkeit vor, bei Vorliegen der Voraussetzungen entstehende Kinderbetreuungskosten bis zu 120 DM monatlich je Kind zu übernehmen. Verschiedene Bildungsträger bieten bereits geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeiten an. Frauen, die wegen der Betreuung und Erziehung von Kindern nicht an Vollzeitmaßnahmen teilnehmen können, steht auch die Teilnahme an Teilzeitbildungsmaßnahmen offen.

Daß die besonderen Lebensverhältnisse von Frauen bei der Gestaltung von Bildungsmaßnahmen ausreichend berücksichtigt werden, zeigt auch der Anteil der Frauen in den neuen Bundesländern an allen Eintritten in berufliche Fortbildung und Umschulungsmaßnahmen, der 1995 bei 64 % der Gesamteintritte lag.

49. Durch welche Förderprogramme oder Maßnahmen unterstützt die Bundesregierung in den ostdeutschen Bundesländern den Ausbau des bereits vorhandenen Netzes an Trägern arbeitsamtfinanzierter Weiterbildungsmaßnahmen, die sich auf die Qualifizierung von erwerbslosen Frauen spezialisiert haben?

Ist es seitens der Bundesregierung z. B. vorgesehen, diesen Trägern höhere Zuschüsse zukommen zu lassen, um auch auf dieser Ebene einen Anreiz zur Entwicklung hochwertiger Maßnahmen für Frauen und zur Herstellung günstiger Rahmenbedingungen für Teilnehmerinnen zu schaffen?

Wenn nicht, warum nicht?

Zum Aufbau einer leistungsfähigen Weiterbildungsinfrastruktur in den neuen Bundesländern hat die Bundesregierung nach der Wende im Rahmen eines Sonderprogramms beträchtliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Im Zeitraum 1990 und 1991 wurden so 40 000 Bildungsplätze geschaffen. Daneben hat die Bundesanstalt für Arbeit durch institutionelle Förderung nach dem AFG zahlreiche weitere Weiterbildungsplätze geschaffen. Inzwischen ist eine weitgehende Sättigung des Bedarfs eingetreten; die notwendige Infrastruktur steht flächendeckend auch in den neuen Bundesländern zur Verfügung. Einen über das erreichte Niveau hinausgehenden weiteren Ausbau des vorhandenen Netzes von Einrichtungen befürwortet die Bundesregierung nicht. Sie sieht auch keine Veranlassung, Träger, die ihre Maßnahmen auf die spezifischen Belange von Frauen ausrichten, durch höhere Zuschüsse stärker zu fördern.

50. Mittels welcher Maßnahmen will die Bundesregierung künftig sichern, daß eine termingerechte Zuwendung der finanziellen Mittel an die Träger arbeitsamtfinanzierter Weiterbildungsmaßnahmen erfolgt, was vor allem für kleinere Träger, zu denen zumeist auch Frauenbildungsträger gehören, existentiell ist?

Die Bundesregierung weist zunächst darauf hin, daß es sich bei den Leistungen zur Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung um Leistungen handelt, die im Falle der Förderung der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme dem jeweiligen Teilnehmer zustehen. Insoweit besteht zwischen Bundesanstalt für Arbeit und Bildungsträger kein unmittelbares Rechtsverhältnis.

In der Praxis werden aber in der Regel aufgrund besonderer Vereinbarungen die entstehenden Lehrgangskosten unmittelbar vom Arbeitsamt an den jeweiligen Bildungsträger erstattet. In diesen Fällen erfolgt die Auszahlung an die Träger in der Regel zeitgerecht durch Anweisung im Rahmen eines Datenverarbeitungsverfahrens. Zu Maßnahmenbeginn kann es gelegentlich zu Verzögerungen kommen.

51. In welchen Berufen mit welchen Qualifikationsanforderungen wurden seit 1990 jeweils jährlich für

ostdeutsche Frauen AB- und LKZ-Maßnahmen angeboten?

Bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Maßnahmen nach § 249 h AFG erfolgt keine statistische Differenzierung nach Berufen und Qualifikationsanforderungen.

52. Welche statistischen Angaben stehen der Bundesregierung darüber zur Verfügung, wie viele ostdeutsche Frauen in AB- und LKZ-Maßnahmen jährlich

- entsprechend ihrer Qualifikation,
- ähnlich ihrer Qualifikation oder
- nicht entsprechend ihrer Qualifikation

eingesetzt wurden?

Wenn keine, welche sonstigen Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu diesem Sachverhalt?

Auf die Antwort zu Frage 51 wird verwiesen. Bei der Zuweisung in AB- und LKZ-Maßnahmen wird durch die Arbeitsämter die Qualifikation der zuzuweisenden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen so weit wie möglich berücksichtigt. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 53 verwiesen.

53. Was wird die Bundesregierung veranlassen, damit arbeitslose ostdeutsche Frauen zukünftig entsprechend ihrer tatsächlichen Qualifikation und ihrer beruflichen Erfahrungen in ABM oder LKZ-Maßnahmen beschäftigt werden?

Die gesetzlichen und anordnungsrechtlichen Bestimmungen zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Maßnahmen nach § 249 h AFG sowie die anzuwendenden allgemeinen Regelungen zur Arbeitsvermittlung sehen eine Berücksichtigung der Qualifikation der in diese Maßnahmen zuzuweisenden Arbeitnehmer vor. Zur Schaffung darüber hinausgehender Regelungen besteht kein Erfordernis.

Bei der Frage nach der ausbildungsadäquaten Beschäftigung im Rahmen von ABM bzw. Maßnahmen nach § 249 h AFG ist auch zu berücksichtigen, daß sich der Einsatz dieser Instrumente mit Blick auf den Strukturwandel auf dem Arbeitsmarkt nicht nur an vorhandenen Qualifikationen ausrichten kann, wenn derartige Qualifikationen auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr oder nur in sehr geringem Umfang nachgefragt werden.

54. Wie werden arbeitslose Frauen, die in ABM unter ihrer erworbenen Qualifikation eingesetzt waren, qualifikationsseitig durch die Arbeitsämter bewertet und vermittelt,

- nach ihrer erworbenen Qualifikation,
- nach ihrer Eingruppierung,

c) nach ihrer letzten Tätigkeit?

Für die Vermittlung in ABM gelten die auch für die Vermittlung in sonstige Beschäftigung maßgeblichen allgemeinen Vermittlungsgrundsätze. Danach haben sich die Bemühungen der Arbeitsverwaltung auf alle Arbeitsverhältnisse zu erstrecken, für die der/die ABM-Beschäftigte unter Berücksichtigung von fachlicher und gesundheitlicher Eignung und persönlicher Neigung in Betracht kommt. Außerdem werden die besonderen Verhältnisse und Anforderungen des Arbeitsplatzes und die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers/der Bewerberin berücksichtigt.

55. Wie viele ostdeutsche Frauen konnten aus AB- bzw. LKZ-Maßnahmen seit 1990 jährlich in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen werden?

In welchem Umfang konnten sie von den Trägern der jeweiligen Maßnahme in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen werden?

Amtliche Statistiken zur Arbeitsaufnahme nach Beendigung von ABM bzw. produktiver Arbeitsförderung Ost gemäß § 249 h AFG liegen nicht vor.

Näherungsweise Ergebnisse zum Übergang in Beschäftigung nach Maßnahmeende stehen nach dem Arbeitsmarkt-Monitor für den Zeitraum 1991 bis 1994 in Verbindung mit der Statistik der Bundesanstalt für Arbeit zur Verfügung. Danach haben im Durchschnitt von 1991 bis 1994 im gleichen Jahr des Abganges aus der Maßnahme 32 % der Frauen (Männer 61 %) Beschäftigung gefunden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß für nicht wenige Personen mit Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Maßnahmen nach § 249 h AFG die Zeit bis zum Ruhestand überbrückt wurde. Werden diese Personen herausgerechnet, so waren die Maßnahmeteilnehmer von 1992 im November 1994 zu 70 % (Frauen) bzw. 77 % (Männer) in abhängige Beschäftigung eingemündet. 1995 dürften sich die Chancen zur Beschäftigungsaufnahme – auch nach Beendigung von Maßnahmen – insbesondere für Frauen verbessert haben.

56. Hält die Bundesregierung es für notwendig, daß Erwerbsarbeit tariflich bezahlt wird?

Wenn ja, wird sie es veranlassen, daß die Zuschussung von ABM durch die Bundesanstalt für Arbeit dahin gehend verändert wird, daß es für jegliche Träger möglich wird, eine tarifliche Entlohnung der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den geltenden Tarifverträgen zu gewährleisten?

Wenn nein, warum nicht?

Aus Sicht der Bundesregierung und des Gesetzgebers ist ein gewisser Lohnabstand zwischen aus öffentlichen Mitteln geförderten und nicht geförderten Arbeitsverhältnissen vertretbar. Er trägt der vielfach erhobenen Forderung Rechnung, den Anreiz zum Wechsel in

ungeförderte Arbeit zu verstärken, und ermöglicht bei begrenztem Umfang der Fördermittel die Einbeziehung einer größeren Zahl von Arbeitslosen in die Förderung. Entsprechend ist bei der Förderung von ABM der Zuschuß zu den Lohnkosten der geförderten Arbeitnehmer gesetzlich durch das sog. berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt begrenzt. Danach wird bei der Bemessung des Lohnkostenzuschusses von Arbeitsentgelten ausgegangen, die mindestens 10 % unter den Entgelten für vergleichbare ungeförderte Tätigkeiten liegen.

Die ABM-Förderungsbedingungen regeln nicht unmittelbar eine Absenkung der Entgelte für Beschäftigte; verringert wird vielmehr die Bemessungsgrundlage für die Zuschußgewährung. Es ist deshalb auch nicht ausgeschlossen, daß ein Maßnahmeträger ein höheres als das förderungsfähige Entgelt zahlt. In diesem Fall muß er die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten allerdings aus Eigenmitteln tragen. Der Gesetzgeber hat mit der getroffenen Regelung im Sinne der o. g. Zielsetzungen durchaus die Erwartung verbunden, daß der Maßnahmeträger mit dem Beschäftigten kein höheres als das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt vereinbart.

57. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß ABM darauf zielen soll, die Chance der Arbeitnehmerinnen auf Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu erhöhen?

Wenn ja, ist es seitens der Bundesregierung vorgesehen, sowohl die Mindestförderungsdauer als auch den Qualifizierungsanteil an AB-Maßnahmen über das bisherige Maß zu erhöhen?

Wenn nein, warum nicht?

Die dauerhafte und qualifikationsgerechte Wiedereingliederung arbeitsloser Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gehört zu den Zielen von ABM. Vor dem Hintergrund steigender Arbeitslosenzahlen, aber nur beschränkt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, ist eine Erhöhung der Regelzuweisungsdauer von einem Jahr bei ABM arbeitsmarktlich nicht zweckmäßig und sozialpolitisch nicht gerechtfertigt.

Die Frage einer Erhöhung des Qualifizierungsanteils in ABM wird im Rahmen der anstehenden Reform des Arbeitsförderungsrechts geprüft.

d) Wirksamkeit der Arbeitsämter

58. Hält die Bundesregierung eine geschlechtsdifferenzierte Statistik über arbeitsamtfinanzierte Maßnahmen, einschließlich über die verschiedenen Weiterbildungsmaßnahmen für notwendig?

Wenn ja, welchen Handlungsbedarf leitet sie daraus ab?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hält eine geschlechtsdifferenzierte Statistik für notwendig. Handlungsbedarf besteht jedoch nicht, da Daten zu AFG-geförderten Maß-

nahmen hinsichtlich der wesentlichen Merkmale der Teilnehmerstruktur geschlechtsdifferenziert vorliegen.

59. Welchen Regelungsbedarf sieht die Bundesregierung hinsichtlich der Ausweitung der Kompetenzen der Frauenbeauftragten in den Arbeitsämtern, damit diese stärker initiativ werden können bei der Entwicklung frauengerechter Angebote sowie der Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen an den Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik?

Wenn keinen, warum nicht?

Die Beauftragten für Frauenbelange in den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit erfüllen eine wichtige Funktion bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt. Zur Umsetzung der vielfältigen Aktivitäten der Frauenförderung hat die Bundesanstalt für Arbeit bereits 1990 ein umfassendes Handlungskonzept erarbeitet und den Kompetenzrahmen für die Beauftragten für Frauenbelange durch Runderlaß abgesteckt. Der AFRG-Entwurf sieht die Einrichtung von hauptamtlichen Beauftragten für Frauenbelange auf allen drei Ebenen der Arbeitsverwaltung vor. Die Bundesregierung hält es für erforderlich, die Arbeit der Beauftragten für Frauenbelange in den Arbeitsämtern im Interesse der gerade vor Ort vielfältig notwendigen Aktivitäten zu intensivieren. Die bislang nebenamtliche Aufgabenwahrnehmung in den Arbeitsämtern soll künftig auch im örtlichen Wirkungskreis durch die Bestellung hauptamtlicher Beauftragter für Frauenbelange noch effizienter gestaltet werden. Dabei wird den Beauftragten für Frauenbelange mit der in § 8 des AFRG-Entwurfs verankerten Bestimmung zur Frauenförderung eine wertvolle Stütze für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt.

IV. Regelungen für die betriebliche Weiterbildung

60. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich der Teilnahme von Frauen an den verschiedenen Maßnahmen der betrieblichen Weiterbildung in den ostdeutschen Bundesländern?

Bitte differenzieren nach Zweigen, nach öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft sowie nach kleinen/mittleren und Großbetrieben. Welchen Handlungsbedarf leitet sie daraus ab?

Im Rahmen einer vom Bundesinstitut für Berufsbildung und dem Statistischen Bundesamt durchgeführten Erhebung als Teil einer europaweiten Untersuchung über berufliche Weiterbildung in Unternehmen hat sich gezeigt, daß die Unternehmen der neuen Länder 1993 mehr Aktivitäten im Bereich betrieblicher Weiterbildung durchgeführt haben als Unternehmen in den alten Bundesländern. Frauen haben hiervon stärker profitiert als Männer. Im Osten haben 1993 drei von zehn weiblichen Beschäftigten, aber nur annähernd jeder vierte männliche Beschäftigte an betrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen. Allerdings haben einige Betriebe aus Kostengründen vordringlich

Weiterbildungsmaßnahmen außerhalb der Dienstzeiten angeboten, stärker als dies im Westen üblich ist.

Nach etwas anderen Ergebnissen des „Berichtssystems Weiterbildung“, einer repräsentativen Wiederholungsbefragung im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie beteiligten sich 1994 13 % der Frauen und 15 % der Männer an betrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen. Betrachtet man nur erwerbstätige Frauen und Männer, so reduziert sich der Abstand auf einen Prozentpunkt (19 % bzw. 20 %). Vollzeiterwerbstätige nehmen mit jeweils 21 % in gleichem Maße an betrieblicher Weiterbildung teil.

Die Abweichungen der beiden Untersuchungen dürften einerseits auf eine unterschiedliche Definition betrieblicher Weiterbildung in den Erhebungskonzepten, andererseits auf abweichende Betriebsgrößen bei den Befragungsadressaten zurückzuführen sein. Eine geschlechtsspezifische Differenzierung bei den gewünschten Merkmalen Branche und Betriebsgröße ist wegen der Stichprobengröße nicht möglich. Aufgrund dieser insgesamt positiven Entwicklung sieht die Bundesregierung gegenwärtig keinen Handlungsbedarf.

61. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur Existenz von Frauenförderplänen im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft und ihrer Umsetzung in den ostdeutschen Bundesländern vor?

Welchen Handlungsbedarf leitet sie daraus ab?

Das Zweite Gleichberechtigungsgesetz des Bundes und die Gleichberechtigungs- und Gleichstellungsgesetze der Länder verpflichten zur Aufstellung von Frauenförderplänen in jeder Dienststelle im öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder und Gemeinden. Die Dienststellen des Bundes bereiten ihre Frauenförderpläne zur Zeit noch vor, teilweise bestehen sie auch schon. Nähere Erkenntnisse liegen noch nicht vor, auch nicht für die ostdeutschen Bundesländer. Entsprechendes gilt für die Frauenförderpläne nach den genannten Landesgesetzen.

Für die Privatwirtschaft ist eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung nicht möglich. Die Frauenförderung im öffentlichen Dienst beeinflusst aber auch entsprechende Entwicklungen in der privaten Wirtschaft. So gibt es zunehmend Betriebe, die auf freiwilliger Basis Frauenförderung praktizieren. Die Bundesregierung unterstützt dies insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit in Form von Konferenzen, Handreichungen und Leitfäden.

Anlage

Durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) wurden folgende Projekte zur Ermittlung und Erhaltung des Qualifikationspotentials ostdeutscher Frauen in Auftrag gegeben:

- Untersuchung „Berufliche Weiterbildung für Frauen in den neuen Bundesländern“. Die Ergebnisse des Forschungsprojektes zur Arbeitssituation und zum beruflichen Weiterbildungsverhalten von Frauen sind im Berufsbildungsbericht 1991 sowie einer gesonderten Publikation des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie 1991 veröffentlicht worden.
 - In dem Projekt „Qualifizierung von Frauen in den neuen Bundesländern“, der KOMBI Consult GmbH, das 1990/91 in Berlin-Hellersdorf durchgeführt wurde, ging es darum, arbeitslose Frauen unter den neuen marktwirtschaftlichen und sozialen Bedingungen für einen beruflichen Neuanfang zu qualifizieren.
 - Der Modellversuch „Einstiegsmodule zur beruflichen Qualifizierung von Frauen in den neuen Bundesländern“ hatte die Entwicklung und Erprobung von Qualifizierungsbausteinen für arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Frauen in den neuen Bundesländern zum Ziel. Die Lehrgangskonzeption wurde in Zusammenarbeit dreier Träger, dem Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft, Frankfurt, dem Zentrum für Weiterbildung, Frankfurt und dem Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft, Erfurt, entwickelt und durchgeführt.
 - Im Projekt „Schulung von Multiplikatorinnen für Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der informationstechnischen Bildung“ ging es darum, Frauen mit einschlägiger technischer bzw. pädagogischer Qualifikation und Berufserfahrung gezielt für die Weiterbildung von Frauen zu gewinnen und sie mit neuen ganzheitlichen Methoden der informationstechnischen Weiterbildung vertraut zu machen. Das Projekt war der Kern der inzwischen in Berlin-Hohenschönhausen, Dresden, Erfurt, Greifswald, Leipzig, Potsdam, Rostock, Schwerin, Straupitz (bei Cottbus), Wernigerode und Halle bestehenden Frauen-Technik-Zentren bzw. Trägervereinen.
 - Anfang 1996 wurde vom BMBF an das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V. ein Projekt mit dem Titel „Der strukturelle Wandel – Risiken und Chancen für die Qualifikation und Beschäftigung von Frauen“ ein Gutachten zur Chancengleichheit von Frauen vergeben. Ziel des Projekts ist es, in ausgewählten Regionen der Bundesrepublik Deutschland und in zwei weiteren europäischen Ländern die Erwerbssituation von Frauen zu analysieren; innovative Ansätze zu entwickeln sowie Transfermöglichkeiten für andere betroffene Personen aufzuzeigen. Die Ergebnisse des Projekts, das in Kooperation mit dem Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft und im Rahmen der EU-Maßnahme ADAPT durchgeführt wird, liegen Ende 1997 vor.
 - Seit November 1995 fördert das BMBF einen Modellversuch „Weiterbildungsangebot für Frauen am Computer zu Hause“ (DACH). Zielgruppe sind Frauen aus kaufmännischen und verwaltenden Berufen. Trägerin ist die Real GmbH & Co., Berufsbildungswerk Kamenz. Der Versuch bezieht alle neuen Bundesländer ein und trägt vor allem dazu bei, auch für Frauen in ländlichen Regionen bzw. mit eingeschränkter zeitlicher Verfügbarkeit oder Mobilität ein qualifiziertes informationstechnisches Bildungsangebot zu erschließen.
- Vom BMBF wurden ferner folgende Maßnahmen durchgeführt:
- Studie „Entwicklung von Unterbeschäftigung und Langzeitarbeitslosigkeit im Kontext der Erhaltung der Qualifikationspotentiale Ostdeutschlands“. Projektträger: „Sozialökonomische Strukturanalysen e. V. – SÖSTRA, Berlin“;
 - Projekt „Beruflich-betriebliche Anpassungsqualifizierung für Frauen in der Phase des Übergangs von der Plan- zur Marktwirtschaft in den neuen Bundesländern“. Projektträger: Förderkreis für Personalentwicklung, Weiterbildung und neue Medien, e. V., Schwerin;
 - Studie: „Analyse und Bewertung von Angeboten, Initiativen und Projekten mit Bildungskomponenten zur aktiven Bewältigung von Langzeitarbeitslosigkeit, Rosemarie Mühlbach, Berlin“;
 - Studie: „Qualifikation und Langzeitarbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern“. Projektträger: A & O Research GmbH, Berlin;
 - Studie: „Möglichkeiten, Grenzen und Alternativen für die Erhaltung von Qualifikationspotentialen Arbeitsloser in einer strukturschwachen, ländlich geprägten Region“, Projektträger: Gesellschaft für Strukturforschung, Personalentwicklung und Managementberatung mbH, Neubrandenburg.
- Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) hat ebenfalls seit 1990 eine Vielzahl von Maßnahmen durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben, in denen das Qualifikationspotential ostdeutscher Frauen im Zentrum stand. Das Forschungsprojekt „Berufsbiographien von Frauen in den neuen Bundesländern – Folgerungen für Ausbildungen und Beruf“, wurde in Kooperation mit der Humboldt-Universität zu Berlin und dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt. Es diente der Untersuchung der Strategien von Frauen zur Gestaltung ihrer Berufsbiographien in der DDR und nach der deutschen Einheit, der Analyse geschlechtsspezifischer Barrieren für Frauen beim Zugang zu Weiterbildung und auf dem Arbeitsmarkt sowie förderlicher und hemmender Faktoren in der beruflichen Weiterbildung. Das Projekt wurde Ende 1995 abgeschlossen.
- Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat darüber hinaus die nachstehend genannten Forschungsprojekte und Vorhaben durchgeführt, in denen das Qualifikationspotential ostdeutscher Frauen als Untersuchungs-

gegenstand ebenfalls eine Rolle spielte, jedoch nicht der ausschließliche Untersuchungsgegenstand war:

Forschungsprojekte

- Erwerb und Verwertung beruflicher Qualifikationen – BIBB/IAB-Erhebung 1991/92 (2. Wiederholungsuntersuchung),
- Analyse von Führungsstilen und Ausbildungsmethoden in den neuen Bundesländern,
- Strukturmerkmale zu Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne Berufsausbildung – Bildungsverhalten, berufliche Erfahrungen und Orientierungen,
- Jugend und Berufsausbildung in Deutschland,
- Ausbildung, berufliche Integration und Weiterqualifizierung von Berufsanfängern in den neuen Bundesländern und in Berlin (Ost) Mehrfachbefragung (Paneluntersuchung) im Zeitraum 1993 bis 1997,
- Berufsausbildung im Übergang – Analyse der Ausbildungsgestaltung in den Ausbildungsstätten der neuen Bundesländer,
- Ausbilderqualifizierung in den neuen Bundesländern – Eine Prozeßanalyse,

- umweltgerechte Berufsausbildung in den neuen Bundesländern – Maßnahmen zur Förderung der Qualität beruflicher Umweltbildung,
- berufliche Ersteingliederung und Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen in den neuen Bundesländern;

Vorhaben

- Untersuchungen zur Vorbereitung des jährlichen Berufsbildungsberichts der Bundesregierung; Regionalanalysen,
- Regionalanalysen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung,
- berufsbegleitende Nachqualifizierung von jungen Erwachsenen – Umsetzung des Programmentwurfs zum Nachholen von Ausbildungsabschlüssen im Rahmen von Beschäftigung,
- Förderung der Qualifizierung von Personal in der beruflichen Bildung in den neuen Bundesländern (PQO),
- Berufsbildung in der Versorgung in den fünf neuen Bundesländern,
- Arbeiten zur Entwicklung der Weiterbildungsberatung in den neuen Bundesländern.